

**P r o t o k o l l <sup>\*)</sup>**  
**der 140. Sitzung**

**12. Juni 2013,**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 11.11 Uhr

**Vorsitz: Halina Wawzyniak, MdB**  
**Stellvertretende Vorsitzende**

**Öffentliche Anhörung**

**Tagesordnungspunkt**

**S. 1 – 42**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze  
des gewerblichen Rechtsschutzes**

**BT-Drucksache 17/10308**

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrte Sachverständige, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer! Ich begrüße Sie zur Anhörung des Rechtsausschusses zu dem Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes, Drucksache 17/10308. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Im Mittelpunkt steht das Verfahren vor dem deutschen Patent- und Markenamt, das laut dem Entwurf vor allem in Patentsachen Veränderungen erfahren soll. Zudem sind Anpassungen im Gebrauchsmustergesetz, im Markengesetz, im Patentkostengesetz, im Halbleiterschutzgesetz, im Geschmacksmustergesetz und im Gesetz über internationale Patentübereinkommen vorgesehen. Das Gesetzgebungsvorhaben hat also durchaus praktische Bedeutung, und ich bin mir sicher, dass wir von Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen, heute wichtige Anregungen dazu erhalten werden, die uns im Gesetzgebungsverfahren helfen können. Bevor wir in Ihre Stellungnahmen einsteigen, will ich einige organisatorische Hinweise geben. Der Ablauf wird wie folgt sein, dass zunächst die Sachverständigen kurze Eingangsstatements von ungefähr fünf Minuten abgeben, in denen Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen ergänzen oder noch einmal akzentuieren können. Ich habe keine Glocke und keine Möglichkeit, das Mikrophon abzuschalten, insofern kann ich nichts dagegen tun, wenn Sie weit überziehen, ich würde Sie aber dennoch bitten, möglichst in dem Fünf-Minuten-Rahmen zu bleiben! Die Abgeordneten haben danach die Möglichkeit, Fragen an die Sachverständigen zu stellen, und zwar entweder eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Die Sachverständigen würde ich bitten, die Fragen zu notieren, weil es bei uns so gehandhabt wird, dass Sie nur auf die Fragen antworten, die Ihnen gestellt worden sind. Wir beginnen bei den Sachverständigen in den Statements vorn im Alphabet und bei der Beantwortung dann hinten im Alphabet. Wir sitzen rund drei Stunden zusammen. Die Anhörung ist öffentlich. Es wird eine Tonaufzeichnung gemacht und ein Wortprotokoll durch das Sekretariat erstellt, das nach Fertigstellung veröffentlicht wird. Bild- und Tonaufnahmen im Saal durch Zuhörerinnen und Zuhörer sind während der Anhörung nicht zugelassen. Ich bitte jetzt Herrn Hemmerling, Deutscher Bauernverband, um sein Eingangsstatement.

SV Udo Hemmerling: Vielen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Abgeordnete, herzlichen Dank für die Einladung. Ich möchte Ihnen heute für den Bauernverband, für die Landwirtschaft ein Sonderanliegen vortragen, was wir hier gern in dieses Gesetzgebungsverfahren einbringen möchten. Wir wissen, dieses Gesetzespaket behandelt die Optimierung von Verfahrensabläufen. Ich hoffe aber, Sie kommen gemeinsam mit mir zum Ergebnis, dass unser Anliegen im Bereich der Biopatente am Ende auch diesem Punkt dient. Es geht darum, dass wir eine rechtliche Klarstellung brauchen, dass Pflanzen und Tiere nicht nur selbst nicht patentierbar sind – das ist ja soweit geregelt. Wir meinen, dass im Ausfluss aus vergangenen Entscheidungen – ich nenne nur das Brokkoli-Patent von 2010 – eine weitere Klarstellung notwendig ist, dass auch die Erzeugnisse aus im Wesentlichen biologischen Verfahren ebenfalls von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. Als Deutscher Bauernverband, das will ich ausdrücklich hervorheben, wollen wir Innovation in der Pflanzen- und Tierzucht. Wir meinen nur, dass der Weg der Biopatente hier ungeeignet ist, der falsche Weg ist. Wir meinen, dass wir weiterhin auf das Prinzip des Sortenschutzrechts setzen müssen und Stichworte wie Landwirte- und Züchterprivileg, eine freie Verfügbarkeit der Züchtergebnisse haben und dass wir dann die neuen Endsorten so entwickeln, dass sie dann auch tatsächlich über Anerkennungsverfahren einen Züchtungsfortschritt aufweisen. Von daher setzen wir uns für diese Klarstellung ein. Ich will abschließend noch sagen: Wir setzen uns auch auf europäischer Ebene für die Klarstellung ein. Sie werden sich sicherlich fragen: Warum nur im deutschen Patentgesetz? Nein, wir setzen uns auch für die entsprechenden Anpassungen des europäischen Rechts ein, damit hier eine Klarstellung erfolgt. Wir meinen, dass ein einfacher Verweis auf die Klärungen in den entsprechenden Patentverfahren in den Beschlusskammern nicht ausreicht. Unsere Erfahrungen – das sind glaube ich auch die Erfahrungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, das ja inzwischen ein Monitoring aufgesetzt hat – bringen uns doch zu der klaren Aussage: Hier muss eine gesetzliche Änderung her. Wir können nicht alles immer nur über „Einzelstreitigstellung“ von konkreten Patentanträgen erreichen. Damit komme ich zu meiner Grundbemerkung. So eine gesetzliche Klarstellung würde zur Verfahrensvereinfachung und Entlastung aller Beteiligten wesentlich beitragen. Dankeschön.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes bitte ich Frau Dr. Jorasch, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V., um ihr Statement.

SVe Dr. Petra Jorasch: Vielen Dank Frau Vorsitzende, auch ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu dürfen. Wir als Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter vertreten 130 Mitgliedsunternehmen, im Wesentlichen kleine und mittelständische Unternehmen, und sind sehr an Forschung und Entwicklung sowie Innovation interessiert. Das heißt, das ist für uns die Basis, um erfolgreich wirtschaften zu können. Deswegen sind wir auf den Schutz geistigen Eigentums angewiesen, wozu für uns vor allen Dingen der Sortenschutz gehört, der im Vordergrund steht und der in der Züchtung das primäre Schutzrecht ist. Wir erkennen an, dass für technische Erfindungen das Patentrecht auch seine Berechtigung hat – aber die Betonung liegt auf technische Erfindungen.

Kurz zu dem vorliegendem Gesetzesentwurf: Wir begrüßen diesen Entwurf, weil er vor allen Dingen auch für unsere kleinen und mittelständischen Unternehmen wirklich zu einer Vereinfachung im Umgang mit den Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt beiträgt. Ich will nur einige Stichworte nennen: Vereinfachung bei den Anforderungen für die Übersetzung, Erweiterung des Inhalts des Rechercheberichtes, dass man frühzeitig einschätzen kann, ob die eigene Erfindung potentiell erteilt wird, Verlängerung der Einspruchsfrist, um sich substantiell wirklich auch auf einen Einspruch vorbereiten zu können. Das ist ein wichtiger Punkt für uns. Und natürlich auch die Frage der elektronischen Akteneinsicht, die beim Europäischen Patentamt ja schon lange gegeben ist, die den Zugang zu Patentinformationen erleichtert.

Auch ich möchte im Schwerpunkt meiner Stellungnahme auf die politische Diskussion rund um eine mögliche Erweiterung des § 2a Patentgesetz eingehen, nämlich die Frage der Patentierung konventionell gezüchteter, landwirtschaftlicher Pflanzen und Nutztiere, wozu im gemeinsamen Antrag der Fraktionen im letzten Jahr gefordert wurde, dass solche Pflanzen und Tiere, die aus konventioneller Züchtung, sprich aus im Wesentlichen biologischen Verfahren hervorgehen, nicht patentierbar sind. Wir unterstützen diese Forderung als Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter, weil wir sagen, die klassische Pflanzenzüchtung, bestehend aus

Kreuzung und Selektion, soll dem Sortenschutz vorbehalten sein, nicht nur was die Verfahren angeht, wie es ja bereits in der Brokkoli-Entscheidung entschieden worden ist, sondern auch was die Produkte aus solchen Verfahren angeht. Wir haben deshalb vor dem Europäischen Patentamt in den neuen Verfahren, die anhängig sind, vor der großen Beschwerdekammer entsprechende Stellungnahmen abgegeben, weil wir der Meinung sind, dass die erste Brokkoli-Entscheidung durchaus Implikationen hat für die Frage der Patentierung der Tiere und Pflanzen, die aus solchen Verfahren hervorgehen. Wir würden daher eine klarstellende Formulierung im Deutschen Patentgesetz befürworten, möchten aber darauf hinweisen, dass das nur ein allererster Schritt sein kann, weil die Harmonisierung dieser Regelung auf europäischer Ebene stattfindet. Wir haben dort die Biopatentrichtlinie, die dann entsprechend angepasst werden müsste, insbesondere dann, wenn die Verfahren in „Brokkoli- und Tomate-2“ vor dem Europäischen Patentamt anders ausgelegt werden würden, als dies möglicherweise dann im Deutschen Patentgesetz formuliert ist, um hier eine Harmonisierung zu erreichen.

Was die praktische Bedeutung angeht, so muss man feststellen, dass die Patentierung von Erfindungen im Bereich der Pflanzen- und Tierzuchtungen oder Biotechnologien im Wesentlichen über europäische Patente stattfindet. Das heißt, die Patenterteilung beim Deutschen Patent- und Markenamt hat nicht so eine praktische Bedeutung für unseren Bereich. Aber dennoch kann eine Implementierung dieser Regelung im Deutschen Patentgesetz ein wichtiges inhaltliches und politisches Signal auch in Richtung Europa sein. Vor allen Dingen sind Pflanzenzüchter europaweit aktiv. Deswegen haben wir an einer europaweit harmonisierten Gesetzgebung Interesse. Daher denken wir, dass es zwar ein erster wichtiger Schritt ist, der aber dann in Richtung Europa weitergegangen werden muss.

Bezüglich einer konkreten Formulierung einer solchen Gesetzesänderung muss sichergestellt sein, dass es nicht nur darum gehen kann, die Product-by-process-Ansprüche, die auf Pflanzen und Tiere existieren können, entsprechend zu regeln, sondern dass solch eine Regelung sich auf alle Pflanzen und Tiere bezieht, die aus im Wesentlichen biologischen Verfahren hervorgegangen sind.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes erhält das Wort Professor Rudolf Kraßer vom Max Planck Institut für Immaterialgüterrecht, München.

SV Prof. Dr. Rudolf Kraßer: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich danke ebenfalls dem Ausschuss, dass er mir Gelegenheit gibt, hier beizutragen. Ich habe mich mit dem Gesetzentwurf so, wie er mir gedruckt zugeleitet worden ist, befasst, und begrüße die dort vorgesehenen Vereinfachungen und Verbesserungen.

Einen ergänzenden Vorschlag würde ich mir erlauben: Es sollte geprüft werden, ob nicht der erweiterte Recherchenbericht auch im Gebrauchsmusterrecht eingeführt werden sollte. Denn im Gebrauchsmusterrecht spielt ja der Recherchenbericht nicht vor der Eintragung eine wichtige Rolle, sondern hauptsächlich danach, und da kann er nun dem eingetragenen Inhaber helfen, wenn er sich überlegt, ob es sich vom Risiko her gesehen lohnt, gegen einen Benutzer vorzugehen. Das nur in Kürze.

Ich habe mich dann mit der Frage befasst, zu der sich die beiden Vorredner schon ausführlicher geäußert haben. Das Justizministerium hat mir einen entsprechenden Hinweis gegeben. Nun würde ich vom Ergebnis her ebenfalls als der Klarheit dienlich erachten, wenn man hier eine ausdrückliche Ergänzung des § 2a Nr. 1 Patentgesetz vornimmt. In dem Sinne wird der Ausschluss sich auch auf die Erzeugnisse im Wesentlichen biologischer Verfahren erstrecken. Nur sollte man – das ist ja auch in den vorhergehenden Äußerungen angeklungen – darauf achten, dass man dabei die Harmonie in Europa wahrt – und da sind eben noch Verfahren anhängig. In dem Tomatenfall hat die Beschwerdekammer erneut die große Beschwerdekammer angerufen, und zwar speziell wegen der Erzeugnisansprüche, an denen der Patentinhaber festgehalten hatte – auch nachdem in Folge der Brokkoli-Entscheidung der großen Beschwerdekammer nun die Verfahrensansprüche sich als nicht gewährbar erwiesen hatten. Was dabei herauskommt, kann man nicht voraussehen. Auch die praktische Bedeutung des Problems ist nicht leicht zu überblicken. Sie hängt meines Erachtens davon ab, wie man nun den Sortenbegriff handhabt. Und ohne, dass ich das nun schon weiter vertieft hätte, habe ich das Gefühl, es kann bei den Verfahren, die die große Beschwerdekammer als „im Wesentlichen biologisch“ definiert hat, kaum etwas anderes herauskommen als eine neue Sorte. Das heißt, das Anliegen des Gesetzgebers, das an verschiedenen Stellen zum Ausdruck kommt, die Pflanzenzüchtungen auf den Sortenschutz zu verweisen, würde hier dafür sprechen,

dass man klarstellend sagt, das gilt auch für die Ergebnisse dieser Verfahren. Aber man kennt ja die Praxis und man kennt die Erzeugnisansprüche, die hier freihändig aufgestellt werden, ohne dass der Hintergrund mit in den Anspruch hereinkommt. Das ist auch die Problematik, die sich bei dem viel diskutierten absoluten Stoffschutz zeigt. Wenn da das Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen steht, dann bleibt eigentlich unerwähnt, wie es gewonnen wird. Aber wenn nur ein im Wesentlichen biologisches Verfahren zu seiner Herstellung bekannt ist, dann würde sehr viel dafür sprechen, hier den Ausschluss auch auf das Erzeugnis zu erstrecken. Nur würde ich also rein politisch, taktisch empfehlen, vielleicht doch abzuwarten, was auf europäischer Ebene herauskommt. Das ist von der Frau Vorrednerin und dem Herrn Vorredner mit Recht gesagt worden. Die Problematik beschäftigt mehr das Europäische Patentamt als das Deutsche Patentamt. Da wird man sehen müssen, wie man weiterkommt. Denn die Richtlinie wird ja nur auf dem Umweg über die Mitgliedsstaaten für die Handhabung des Europäischen Patentübereinkommens relevant, und das Europäische Patentamt sieht sich nicht als vorlagepflichtig an, wenn es Bestimmungen auslegt, die der Richtlinie nachgebildet sind, wie sie sich ja heute in der Ausführungsordnung finden. Das in Kürze, vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes erhält das Wort Herr Dr. Meyer, Vorsitzender des Sonderausschusses für gewerblichen Rechtsschutz beim Bundesverband der Deutschen Industrie.

SV Dr. Udo Meyer: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Patentgesetznovelle wird vom Bund der Deutschen Industrie begrüßt, und zwar in der ursprünglichen Fassung, wie sie der Einladung hier in den Rechtsausschuss zugrunde lag. Sie bietet allen Nutzern des Patentsystems Vorteile, das heißt Einzelerfindern, kleinen und mittelständischen Unternehmen, Universitäten und auch Großunternehmen, in einer Vielzahl von verfahrensrechtlichen Schritten – insbesondere die elektronische Akteneinsicht findet in den Nutzerkreisen ein sehr positives Echo. Die Informationen vom PC am Arbeitsplatz über anhängige Patent- und Markenakten einzuholen ist ein notwendiger Service des Deutschen Patent- und Markenamtes, wie es auch schon erwähnt wurde, im Vergleich etwa zu anderen Patentämtern, die das schon bieten. Aber auch die erwähnten Erleichterungen bei der Einreichung von Übersetzungen,

Verlängerung der Einspruchsfrist und die Erstellung eines qualifizierten Rechercheberichts verbessern die Verfahren zwischen Patentanmeldern und Patentamt erheblich. Sie sparen den Patentanmeldern Zeit und Geld. So weit die uneingeschränkte Zustimmung zur geplanten Novelle des Patentrechts und der verwandten Rechtsgebiete.

Seit kurzem jedoch ist der Gesetzgebungsprozess überlagert und offensichtlich blockiert durch Vorschläge zur Änderung des materiellen Patentrechts, also zur Frage, was überhaupt patentierbar sein soll. Die jetzt von SPD und Grünen vorgeschlagene Änderung zur Patentierung von biologischen Verfahren und dadurch gewonnener Produkte begegnet aus Sicht des BDI erheblichen rechtlichen Bedenken. Hier nur die wichtigsten: Das Patentgesetz wurde in § 2a Patentgesetz textgleich zur EU-Biopatentrichtlinie abgefasst. Diese wurde ausdrücklich zur Harmonisierung der Gesetzeslage für biologische Erfindungen nach jahrelanger Diskussion erlassen. Eine Änderung würde für Deutschland zu einer Kollision mit dem europäischen Recht führen und den Harmonisierungsgedanken aufgeben. Weiterhin ist genau die Frage der Patentierbarkeit von Produkten aus im Wesentlichen biologischen Verfahren Vorlagefrage für die große Beschwerdekammer am Europäischen Patentamt. Der Zeitpunkt für eine Festschreibung im Gesetz ist denkbar ungünstig, weil auch hier die Gefahr kollidierender Regelungen besteht. Dies würde einen wirtschaftlichen Nachteil der deutschen Firmen in dieser Branche begründen. Schließlich widerspricht die vorgeschlagene Änderung des § 2a Patentgesetz internationalen Verträgen wie TRIPS, die von Deutschland ratifiziert wurden. TRIPS regelt die Grundlagen des Patentrechts und auch das, was eben nicht patentierbar sein soll. Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Änderung aus unserer Sicht um eine nicht zulässige technologiespezifische Diskriminierung eines bestimmten Gebietes.

Als Fazit ist festzuhalten, dass alle Nutzer des Patentsystems die Gesetzesnovelle begrüßen und auf eine baldige Umsetzung drängen. Wir wären wirklich froh, wenn wir das schon in Kraft hätten. Ich kann nur nochmals an alle Beteiligten appellieren, diesen eigentlich parteipolitisch neutralen Entwurf in der ursprünglichen Fassung noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Dann erhält als nächstes das Wort Frau Rudloff-Schäffer, Deutsches Patent- und Markenamt, München.

Sve Cornelia Rudloff-Schäffer: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Einladung, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch ich bedanke mich bei Ihnen, dass ich Gelegenheit habe, als Präsidentin des Deutschen Patentamtes meine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben. Ich habe mir erlaubt, Ihnen noch unseren Jahresbericht frisch aus der Druckpresse – es gibt ihn natürlich auch elektronisch im Internet – mitzubringen. Da können Sie sich ein Bild von unserem Amt machen, im wahrsten Sinne des Wortes, von unseren Aufgaben und unseren Herausforderungen.

Sie alle wissen, das Deutsche Patent- und Markenamt ist das größte nationale Patent- und Markenamt in Europa, das fünftgrößte nationale Patentamt weltweit. Wir haben über 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an drei Standorten, unter anderem auch in Berlin, und wir haben seit Juni 2011 eine komplett elektronische Aktenbearbeitung im Patent- und Gebrauchsmusterbereich. Wir haben dafür im Zeitraum von acht Jahren etwa 80 Millionen Euro investiert, ausschließlich aus Gebühreneinnahmen unserer Kunden. Das hat den Steuerzahler nichts gekostet. Unsere Kunden warten, wie mein Vorredner schon betont hat, dringend darauf, dass die Online-Akteneinsicht kommt. Wir haben ungefähr 500.000 „lebende“, also aktive Patentakten digitalisiert und könnten die auf Knopfdruck morgen bereitstellen! Das ist ein Volumen von ungefähr 140 Millionen Seiten, also Open Data – was ja auch im E-Government-Bereich gefordert wird – pur! Insgesamt ist dieses Projekt ein gelungenes E-Government-Projekt schon seit zwei Jahren. Wir haben der Bundeskanzlerin schon beim IT-Gipfel 2011 in München unsere Online-Akteneinsicht dargestellt. Sie hat sich davon schon ein Bild gemacht. Wir konnten es bislang nicht freischalten, weil uns die nötige datenschutzrechtliche Grundlage fehlt und weil wir auch im Gegensatz zum Europäischen Patentamt an eine europäische Richtlinie zum Urheberrechtsschutz in der Informationsgesellschaft gebunden sind. Die müssen wir beachten, sodass wir keine Nichtpatentliteratur für Dritte bereitstellen können. Dieses Gesetz macht es also möglich, die Online-Akteneinsicht freizuschalten. Es wurden auch schon andere Vorzüge des Gesetzes erwähnt, wie die fremdsprachige Anmeldung. Der Anmelder bekommt mehr als drei Monate, nämlich zwölf Monate

Zeit, um sich zu entscheiden, ob er dann letztlich eine Übersetzung einreichen muss: Bürokratieabbau pur!

Das Gleiche gilt auch für andere Fragen, zum Beispiel den Abbau des Signaturerfordernisses im Marken- und Geschmacksmusterbereich. Denn hier haben wir die Feststellung getroffen, dass im Gegensatz zu europäischen Ämtern – etwa dem Europäischen Markenamt in Alicante – bei uns die Kunden Schwierigkeiten haben mit der qualifizierten Signatur. Das ist ja auch ein Thema, das Sie in anderem Kontext durchaus aus dem E-Government-Bereich kennen. Und wir würden mit diesem Gesetz die Grundlage schaffen, optional auf eine signaturfreie Marken- und Geschmacksmusteranmeldung umzusteigen. Derjenige, der eine qualifizierte Signatur bevorzugt, kann die natürlich weiterhin benutzen. Wir werden mit diesem Gesetz auch transparenter, denn die Anhörungen in Einspruchsverfahren sollen künftig öffentlich sein, das schafft mehr Akzeptanz. Und wir haben ebenso wie beim Europäischen Patentamt die Einspruchsfrist auf neun Monate verlängert bzw. wollen das jedenfalls mit dem Willen des Gesetzgebers zulassen.

Im Erteilungsverfahren werden wir künftig stets zu einer Anhörung einladen. Das soll das Prüfungsverfahren beschleunigen, damit auch die im Moment zu lange Frist bis zur Erteilung verkürzt wird, weil im Anschluss an die Anhörung dann in der Regel schon ein Erteilungs- oder Zurückweisungsbeschluss verkündet werden kann. Weiterer Service, eine verbesserte Dienstleistung ist der erweiterte Recherchenbericht. Hier soll künftig schon eine vorläufige Einschätzung der Schutzfähigkeit der Erfindung enthalten sein. Damit hat der Anmelder eine bessere Grundlage für die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens.

Das sind so die wesentlichen Punkte. Es sind rein technische Fragen. Wir haben dieses Gesetz sehr lange vorbereitet, etwa drei Jahre gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium mit den beteiligten Kreisen diskutiert. Die Patentwelt steht hinter diesem rein technischen Gesetz. Deshalb erachten wir es als wirklich dringlich, dass diese wesentlichen Fragen auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des Deutschen Patentamts als wichtigem Unterstützer der Innovationskraft unserer deutschen Erfinder und forschenden Unternehmen geregelt werden und dass dieses

Gesetz verabschiedet wird. Ich möchte mich zunächst auf diese Aussagen beschränken.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes erhält das Wort Herr Professor Stoll, Georg-August-Universität Göttingen, Direktor für Völkerrecht und Europarecht, Abteilung internationales Wirtschafts- und Umweltrecht. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Vielleicht noch eine kleine Ergänzung, auch im Sinne der Werbung für die Universität Göttingen: Ich gehöre auch dem Institut für Landwirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät an, das es seit einiger Zeit dort gibt, und daher kommt auch meine Expertise, im Wesentlichen neben Arbeiten über das geistige Eigentum.

Ich begrüße natürlich wie alle meine Vorredner den Gesetzesentwurf in seiner ursprünglichen Fassung und bin sicher, dass er seinem Zweck, den bürokratischen Aufwand zu minimieren, gerecht wird und dass damit die Wirksamkeit sowie die Effizienz des Patentsystems vorangebracht werden.

Diese Wirksamkeit und Effizienz des Patentsystems – und damit komme ich zu dem Änderungsantrag – werden aber nicht nur durch Bürokratieaufwand bestimmt. Sie werden auch durch Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bestimmt. Rechtsunsicherheiten erhöhen bei allen mit dem Patentschutz zusammenhängenden Transaktionen den Aufwand. Neben einem höheren Aufwand für die Anmeldungen und die Rechtsverteidigung ist hier vor allem an die Rechtsberatungen zu denken. Was mir aber wichtig erscheint ist, dass solche Rechtsunsicherheiten die Betroffenen des Patentsystems in durchaus unterschiedlicher Form treffen. Sie treffen Akteure, die bisher mit dem Patentsystem nicht affin sind, und sie betreffen stärker kleine und mittelständische Unternehmen. Ein Forschungsprojekt, was wir gerade bei unserem Institut durchführen und in dem es um das Verhältnis zwischen Patentschutz und Sortenschutz geht, zeigt das sehr deutlich. Es zeigt sehr deutlich, dass in den durchaus kleinen und mittelständisch orientierten und dabei sehr innovativen deutschen Zuchtunternehmen in den letzten Jahren der Aufwand für die

Rechtsberatung extrem gestiegen ist und das – das möchte ich hervorheben – ist nicht nur eine Frage des Bürokratiekostenaufwands. Es ist auch eine Frage der Verzögerung, zum Beispiel in großen Zuchtvorhaben, und das heißt auch eine Verzögerung der Innovation, die wir auf dem Feld der Tier- und Pflanzenzüchtung haben. Ich bin deswegen mit meinen Vorrednern Herrn Hemmerling, Frau Jorasch und besonders Herrn Kollegen Kraßer der Meinung, dass sich hier in der letzten Zeit Rechtsunsicherheiten ergeben haben. Denn eigentlich, ursprünglich enthält unser System des Schutzes des geistigen Eigentums für die Belange der Pflanzen- und Tierzucht durchaus ein bewährtes System. Dieses bewährte System besteht einerseits aus dem Sortenschutz für Pflanzen und auf der anderen Seite aus einem Patentausschluss für Tierrassen, Pflanzen, Sorten und für im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren. Das ist nicht einfach nur ein Branchenschutz, sondern Untersuchungen in der Juristerei, aber auch in der Ökonomie zeigen, dass mit diesen Systemen des Schutzes des geistigen Eigentums auch den Besonderheiten von Innovationen in diesen Bereichen Rechnung getragen wird, insbesondere dem iterativen Fortschritt. So wird beispielsweise in der Züchtung der besonderen Situation Rechnung getragen, dass wir es hier mit genetischen Ressourcen zu tun haben und dass ein großes Interesse – auch im Interesse von Innovation – daran besteht, den Zugang zu diesen genetischen Ressourcen für die Forschung, Entwicklung und auch für die Tier- und Pflanzenzucht aufrechtzuerhalten. Die ursprünglich einmal relativ klare Trennung dieses Bereiches vom Bereich des Patentschutzes ist durch eine Reihe von neueren Entwicklungen in Frage gestellt worden. Meine Vorredner und meine Vorrednerin, Frau Jorasch, haben darauf schon geantwortet. Ich glaube, dass die jetzt im Änderungsantrag vorgeschlagenen Klarstellungen dafür sorgen, dass die ursprüngliche Regelungsabsicht wieder zum Tragen kommt und dass wir in diesem Bereich wieder Rechtssicherheit herstellen. Dabei verkenne ich nicht, dass natürlich ein großes Interesse darin liegt, in Europa einen Gleichlauf herzustellen. Wir haben in Europa, auch im System des geistigen Eigentums, eine Art Mehrebenensystem, in dem sich einerseits die Europäische Biopatentrichtlinie, andererseits das Europäische Patentübereinkommen sowie das deutsche und nationale Patentsystem überlagern. Für die Zukunft erwarten wir ja auch noch das Gemeinschaftspatent. Dies kompliziert die Sache zusätzlich. In diesem Zusammenhang ist die Harmonie der materiellrechtlichen Voraussetzungen ein hohes Gut. Insofern ist anzumerken, dass, wie es der Bundestag in seiner

Entschließung auch schon ausgedrückt hat, eine Fortschreibung der Europäischen Biopatentrichtlinie dringend erforderlich ist. Dabei muss ich darauf hinweisen, dass sich die jetzt vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen dieser Biopatentrichtlinie halten, dass es aber in Zukunft darum geht – wie wir das jetzt mit dem Änderungsantrag auf deutscher Ebene tun wollen –, auch auf europäischer Ebene eine die Rechtssicherheit steigernde Klarstellung dieses Punktes zu erreichen. Im Hinblick auf die Europäische Biopatentrichtlinie halte ich es bei genauer Betrachtung dieses europäischen Mehrebenensystems sogar für zuträglich, wenn wir eine Änderung im deutschen Recht vornehmen, weil ich der Meinung bin, dass solche Rechtsänderungen oder Klarstellungen in einzelnen großen Mitgliedsstaaten den europäischen Verhandlungs- und Einigungsprozess in dieser Sache wesentlich voranbringen können. Ich bin weiterhin auch der Meinung, dass die Homogenität des deutschen und des EPÜ-Patentschutzes ein hohes Gut ist. Auf diesen Gleichlauf sind wir angewiesen, weil unsere Patentsysteme in einer Konkurrenz stehen. In den letzten Jahren hat natürlich die Bedeutung des deutschen Patentrechts gegenüber dem europäischen Patentrecht, auch in dem Bereich, über den wir hier reden, abgenommen. Aber es gibt dieses deutsche Patentrecht noch, und für dieses deutsche Patentrecht ist der deutsche Gesetzgeber zuständig. Die Tatsache, dass andere europäische Systeme ebenfalls zum Tragen kommen, hebt die Verantwortung des deutschen Gesetzgebers für sein deutsches Patentrecht nicht auf. Nun muss man sagen, dass bisher kein perfekter Gleichlauf im Sinne einer Homogenität zwischen dem europäischen und dem deutschen Patentsystem besteht. Es gibt gewisse Divergenzen, die wir aushalten müssen. Und ich denke, der deutsche Gesetzgeber sollte darauf achten, dass es sein Interesse sein muss, die deutschen Pflanzenzüchtungen, Tierrassen und Tierzüchter davor zu schützen, dass sie von Seiten des deutschen Rechts Ausschließlichkeitsansprüchen ausgesetzt werden, die über das eigentliche gesetzgeberische Ziel des Ausschlusses dieser Züchtungsverfahren hinausgeht. Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes hat das Wort Herr Wacker, Patentanwalt aus Freising.

SV Paul-Alexander Wacker: Vielen Dank Frau Vorsitzende, liebe Mitglieder des Bundestages und des Rechtsausschusses. Wir sehen aus der Statistik – und Sie

sehen es aus meiner Stellungnahme –, dass wir seit zwölf Jahren rückläufige Zahlen haben, dass Deutschland in der internationalen Wissensgesellschaft zurückfällt, obwohl seit Einführung der Anspruchsgebühren der Überschuss des Deutschen Patent- und Markenamtes von 30 auf 70 Millionen Euro gestiegen ist. Hier sollten wir das Ziel des Gesetzes, nämlich eine Harmonisierung mit Europa, wirklich ernst nehmen. Deshalb denke ich, es sind drei wesentliche Punkte, die hier gegenüber dem Gesetzentwurf zu verändern sind. Nämlich einmal die Anspruchsgebühren für deutsche Patentanmeldungen, dass dort erst ab dem 16., und nicht bereits ab dem 10. erhöhte Anmeldegebühren zu bezahlen sind, weil das ungleich ist und sehr viele mittelständische Unternehmen in dem Bereich zwischen 10 und 15 Ansprüchen liegen. Ich denke das ist ein kleiner Obolus, der aber zur Harmonisierung und gleichzeitig Vereinfachung sowie Entlastung des Mittelstands führt.

Punkt zwei ist die PCT-Anmeldung. Hier haben wir das Problem, dass wir nicht wie in Europa mit 31 Monaten und Übersetzungen bis 33 Monaten, sondern bereits nach 22 Monaten beginnen müssen, Übersetzungen einzureichen. Wenn Sie die Statistik des Deutschen Patent- und Markenamts anschauen, dann sehen Sie, dass auch im Jahr 2012 die Zahl der inländischen Anmeldungen nach wie vor seit zwölf Jahren rückläufig ist und die Zahl ausländischer Anmeldungen steigt, weil manche Ausländer feststellen, dass hier das deutsche System durchaus manchmal, weil es weniger bürokratisch ist, Vorteile gegenüber dem europäischen System hat.

Und letztlich, wie schon angedeutet, sollte man die Übersetzung auf maximal 33 Monate nach Ursprungs-PCT verschieben. Das sind die drei Hauptforderungen der Patentanwaltskammer und der Kollegenschaft, und Erfahrungen aus der Praxis.

Das Gesetz muss dringend verabschiedet werden, weil es viele Vorteile bringt. 95 Prozent des Gesetzes bringen Vorteile, bis auf die genannten Punkte. Ich erinnere daran, dass ich vor 40 Jahren vorausgesagt habe, wir haben eines Tages die Online-Akten. Jetzt sind 40 Jahre vergangen und jetzt sind wir dabei, die Online-Akte zu kriegen, die unbedingt notwendig ist, denn in den 40 Jahren haben wir neue Wettbewerber bekommen, insbesondere aus China. Wir müssen mit einer schnellen Akteneinsicht auch die Aktenlage prüfen können, um hier Rechtsansprüche über einstweilige Verfügungen schnell geltend machen zu können. Auch das

Gebrauchsmuster ist eines der besten Schutzrechte, das wir im internationalen Kampf gegen ausländische Produktpiraterie haben.

Ich denke, man sollte die Sorgen der Landwirtschaft im Bereich Biotechnik durchaus ernst nehmen, aber es ist hier eine Volksverdummung im Gange! Wir leben in Deutschland, nicht auf der Insel der Seligen. Wir leben in einer globalen Wissensgesellschaft. Wenn wir hier keine Forschung schützen, dann haben wir auch nichts zum Handeln. Wir brauchen die Kreuzlizenzierung. Nur dann, wenn wir mit ausländischen Erfindern über Kreuzlizenzierung handeln können, dann können wir unsere Forschungsergebnisse im Land wenigstens zum Tausch einsetzen und gleichzeitig aber auch unsere Forscher im Land halten. Ich komme aus Freising, Weihenstephan, Sie wissen, da ist die große grüne Gentechnik-Forschung. Und die Forscher sagen, sie gehen weg! Die lassen sich hier ausbilden und gehen weg, weil sie aus dem Land getrieben werden. Das sollte meines Erachtens in ein neues Gesetz hineingebracht werden, nämlich in das Nachfolgegesetz dieser Änderung, in ein sogenanntes Innovationsbeschleunigungsgesetz, und da brauchen wir eine ganze Reihe von Sachen. Da brauchen wir zur Software eine völlig neue Einstellung, wir brauchen zu Bio vielleicht eine Klarstellung, wir brauchen aber auch eine ganze Reihe Hochschulerfindungen, eine ganze Reihe von wichtigen Maßnahmen. Das sollte in einem separaten Gesetz, in dem sogenannten Innovationsbeschleunigungsgesetz erfolgen, das vermutlich dann vom nächsten Gesetzgeber ab Herbst in Angriff genommen werden kann. Bis dahin vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als vorerst letzter erhält Herr Dr. Wegner, Patentanwalt aus München das Wort.

SV Dr. Hans Wegner: Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Abgeordneten. Es ist jetzt schon sehr viel gesagt worden. Vielem von dem, was gesagt worden ist, kann ich mich anschließen. Ich möchte deswegen eigentlich nur noch einmal verschiedene Punkte ganz kurz akzentuieren. Manche von denen werden Sie schon gehört haben. Grundsätzlich ist auch aus meiner Sicht der Gesetzentwurf zu begrüßen. Er ist ganz wichtig. Er ist in weiten Teilen überfällig, ich verweise insbesondere auf die Äußerungen von Herrn Dr. Meyer. Es ist dringend erforderlich, dass er auch noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird. Wenn ich

folgende vier kurze Punkte benenne, wo ich noch aus der Sicht des Praktikers Veränderungswünsche hätte, dann sind die wichtig, aber das Wichtigste ist, dass das Gesetz überhaupt verabschiedet wird.

Zur Akteneinsicht ist schon vorgetragen worden. Die Akteneinsicht ist sehr positiv! Sie ist überfällig. Beim Europäischen Patentamt gibt es die Akteneinsicht. Ich kann es nicht genau beziffern, aber gefühlt seit mindestens zehn Jahren. Auch beim US-Patentamt ist eine Akteneinsicht möglich. Es ist geradezu peinlich, wenn wir gegenüber ausländischen Mandanten darauf hinweisen müssen, dass wir das in Deutschland nicht können und dass es mehrere Wochen dauert, bis wir eine Akteneinsicht tätigen können. Insofern ist das ein ganz zentraler Punkt, der für die Praxis von hohem Interesse ist. Ein bisschen beunruhigend ist, das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, die Formulierung, dass eine entgegenstehende Rechtsvorschrift, ich nehme an, da wird auf das Urheberrecht abgezielt, Einschränkungen in die Akteneinsicht ermöglichen soll. Das wäre sehr schade, wenn die Akteneinsicht auf diese Art substanziell entwertet würde. Es wird auch im Gesetzentwurf nicht so wirklich klar, wie das gehandhabt werden soll. Was heißt das dann konkret im einzelnen Fall? Wenn nicht Patentliteratur – ist dann wenigstens sozusagen eine recherchierbare Angabe, um welches Dokument es sich handelt? Da wissen wir noch nicht so genau, was auf uns zukommt. Es wäre wichtig, wenn man da den Interessen der Anmelder so weit wie möglich entgegenkommen würde.

Ein wichtiger Punkt scheint mir auch zu sein, dass die Anhörung auf Antrag des Anmelders verpflichtend geworden ist. Ich habe aber hier noch einen kleinen weiteren Punkt, der sich einfach aus der Praxis ergibt. Sie wissen vielleicht: Die Anhörung beim Deutschen Patent- und Markenamt, im Rahmen des Prüfungsverfahrens, findet vor einem einzelnen Prüfer statt. Das führt zu einer erheblichen „Fluktuation der Auffassungen“. Da gibt es erhebliche individuelle Ausschläge. Also ich zitiere mal Äußerungen von einem Prüfer, der mir gegenüber gesagt hat: „Was der BGH da entschieden hat, das halte ich für falsch, ich mache das anders!“ Solche Dinge halte ich grundsätzlich für problematisch. Hier wäre auch vielleicht der Blick zum Europäischen Patentamt hilfreich, bei dem Anhörungen grundsätzlich mit drei Prüfern besetzt sind. Das verhindert solche individuellen Ausschläge und führt

einfach zu einer höheren Qualität der Diskussion. Wenn einer da merkwürdige Vorstellungen hat, dann bremsen die anderen ihn im Übrigen üblicherweise ein.

Zum Gebrauchsmustergesetz ganz kurz nur der Punkt – ich glaube Sie, Herr Professor Kraßer, haben das auch schon angesprochen: Dieser erweiterte Recherchenbericht wäre eine absolute, sehr wünschenswerte Verbesserung. Herr Professor Kraßer hat darauf hingewiesen, dass dann möglicherweise Rechtsstreitigkeiten unterbleiben, wenn der Gebrauchsmusterinhaber schon erkennen kann, dass sein Gebrauchsmuster vielleicht gar nicht so stabil ist, wie er denkt. Es gibt aber auch einen ganz anderen Grund: Das Gebrauchsmuster ist das Patent des kleinen Mannes. Es ist von zentraler Bedeutung für Studenten, die vielleicht eine Start-up-Firma gründen wollen. Die haben typischerweise nicht die finanziellen Ressourcen für den vollständigen Patentschutz und fangen mit einem Gebrauchsmuster an. Wenn diese Leute – man muss ja leider sagen: oft auch ohne anwaltliche Beratung – die Möglichkeit hätten, in einem erweiterten Recherchenbericht sehr schnell und leicht eine qualifizierte Rückmeldung über den Gehalt ihrer Erfindung zu bekommen, dann wäre dies für sie eine große Hilfe um zu entscheiden: Ist meine Erfindung eigentlich etwas, kann ich darauf eine Firma gründen, lohnt es sich hier unter Umständen auch, weiteren internationalen Patentschutz anzustreben? Also deswegen mein Petitum für einen erweiterten Recherchenbericht.

Schließlich haben Sie, Herr Wacker, auf die gewissen Defizite bei den PCT-DE-Anmeldungen hingewiesen – also bei den nationalen Anmeldungen, die aus einer vorhergehenden internationalen Patentanmeldung hervorgegangen sind. Es gibt aus meiner Sicht überhaupt keinen Grund, warum wir in Deutschland nicht eine 31-Monats-Frist haben, wie fast alle anderen Länder in Europa auch, wie auch das Europäische Patentamt. Es wäre meines Erachtens durch eine ganz einfache Änderung im IntPatÜG zu regeln. Das Gleiche, was schon gesagt worden ist, für die Nachreichung der Übersetzung.

Schließlich gibt es noch einen Punkt, ich glaube, der ist noch nicht genannt worden, das sind die Anspruchsgebühren. Und zwar nicht nur der Punkt, dass schon ab dem zehnten gezahlt worden ist, sondern bei den PCT-DE-Anmeldungen tritt folgendes

Problem auf: Im Regelfall, wenn die zum Beispiel aus einem Ausland kommen, wo es keine Anspruchsgebühren gibt, haben die Anmeldungen viel größere Anspruchszahlen. Die werden aber in aller Regel für den Eintritt in die nationale Phase reduziert. Das ist auch eine ganz übliche Praxis zum Beispiel beim Europäischen Patentamt. Die momentane Gebührenregelung honoriert das aber gar nicht. Wenn Sie also beispielsweise einen typischen US-Anmelder haben, der sich sagt, das Europäische Patentamt ist mir möglicherweise zu langsam, ich möchte zum Deutschen Patentamt gehen, das reicht mir auch als Schutz – wenn der dann seine 50 Ansprüche einer US-Anmeldung konstruktiv denkend auf 15 Ansprüche reduziert, dann ist das gebührentechnisch für ihn völlig folgenlos. Er muss für alle 50 Ansprüche weiterhin die Gebühr zahlen. Das scheint uns eine unangemessene Regelung, weil es auch letztlich dazu führen wird, dass die Arbeitsbelastung beim Deutschen Patent- und Markenamt eher steigen wird, weil ein solcher Anmelder sich natürlich fragen wird, warum soll ich dann die Ansprüche überhaupt reduzieren, weil zahlen muss ich ja ohnehin.

Das Wichtigste ist, dass dieses Gesetz in Kraft tritt. Insofern auch noch eine kleine Anmerkung zu dem Änderungsantrag. Inhaltlich möchte ich mich dazu nicht äußern. Ich bin von Haus aus Physiker. Biopatente sind nicht mein Fachgebiet. Ich denke, dass dieser Gesetzentwurf so, wie er jetzt zunächst vorliegt, einen Schwerpunkt auf den verfahrensrechtlichen Aspekten hat, eigentlich nur ausschließlich auf verfahrensrechtliche Aspekte gerichtet ist. Die komplizierten materiell-rechtlichen Fragen, die angesprochen worden sind, sollte man – so, wie es der Herr Wacker schon gesagt hat – einem weiteren Gesetzentwurf vorbehalten, damit jetzt diese verfahrensrechtlichen Vorteile nicht weiter verzögert werden. Vielen Dank.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Wir würden jetzt zur ersten Fragerunde kommen. Es fängt an der Kollege Dr. Miersch.

Dr. Matthias Miersch (SPD): Vielen Dank für die Statements der Sachverständigen! Ich glaube, wir haben alle mitnehmen können, dass das Grundkonstrukt richtig ist und schnell in dieser Periode noch verabschiedet werden muss. Gerade die Aussagen der Praktiker machen das noch einmal deutlich. Deswegen will ich mich in der Tat auf den Änderungsantrag und die Ausführungen konzentrieren, die SPD und

Grüne hier noch mal eingebracht haben und vielleicht erläuternd darstellen, dass das in diesem Parlament keine neue Debatte ist, sondern wir auch im letzten Jahr bereits einen einstimmigen Entschließungsantrag dazu verabschiedet haben. Insofern ist das keine Neuheit, die wir jetzt hier einbringen. In der Tat wird es die Frage sein, ob man das, was man vorbereitet hat, jetzt noch da reinnehmen kann oder nicht.

Und deswegen meine Frage an Herrn Professor Stoll und an Herrn Hemmerling. Der Sachverständige Meyer hat hier ausgeführt, dass es sich bei diesem Änderungsantrag eindeutig um einen Widerspruch zum europäischen Recht handeln würde. Er sprach von „Kollisionen“. Nun würde mich interessieren, ob es aus Ihrer Sicht in irgendeiner Form Anhaltspunkte dafür gibt. Gibt es irgendeine Rechtsprechung, eine Grundlage, wonach sich dieser Änderungsantrag in Kollision zum europäischen Recht setzen würde? Ist es nicht vielmehr so, dass es sich um eine Auslegung handelt und verfassungsrechtlich durchaus die Möglichkeit eines nationalen Gesetzgebers besteht, im Rahmen der Auslegung ein solches gesetzgeberisches Signal im nationalen Recht zu setzen, was durchaus auch angesichts der derzeitigen Situation geboten erscheint? Da würde mich Ihr Statement interessieren. Dankeschön.

Burkhard Lischka (SPD): Auch von mir vielen Dank an die Sachverständigen. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Wegner, um ihm die Möglichkeit zu geben, seinen letzten Gedanken nochmals auszuführen. Sie haben aufgegriffen, was Ihr Kollege Herr Wacker gesagt hat, wir brauchen eigentlich einen zweiten Schritt. Es geht hier um Verfahrensvereinfachung, aber was wir eigentlich brauchen ist ein Innovationsbeschleunigungsgesetz. Da würde mich mal interessieren, wo Sie da die Schwerpunkte sehen würden, ob Sie das ähnlich sehen würden wie Herr Wacker. Was gibt es dort an zusätzlichen Aspekten?

Herr Wacker, an Sie richtet sich meine zweite Frage. Herr Dr. Wegner hat auch noch einmal moniert, dass die erweiterte Recherche nicht auch für das Gebrauchsmuster-gesetz übernommen wurde. Da würde mich auch mal Ihre Haltung interessieren, ob Sie die Gründe teilen oder ob es da noch weitere Erwägungen gibt, die aus Ihrer Sicht dafür sprechen, das hier zu übertragen. Danke.

Harald Ebner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es wurde ausgeführt, dass es da doch noch erheblichen Klarstellungsbedarf gibt bezüglich der Frage Rechtsunsicherheit im Biopatentebereich, und ich habe dem nicht viel hinzuzufügen außer der Tatsache, dass meines Wissens heute ein erneutes Patent erteilt werden soll, was eine Brokkolipflanze angeht, die aus konventioneller Züchtung hervorgeht und deren Produkte und Erzeugnisse patentiert sein sollen. Das macht erneut deutlich, wie dringend notwendig die ursprünglich auch in der Biopatentrichtlinie intendierte Klarstellung der Intention der Nichtpatentierung ist. Ich glaube, das wurde von Dr. Stoll auch ausführlich dargelegt.

Jetzt hätte ich zwei Fragen. Die eine geht an Frau Dr. Jorasch vom BDP. Wir haben gehört, wir brauchen hier eine Innovationsförderung. Da wollte ich jetzt fragen: Patente werden von vielen Akteuren, darüber gibt es einen Konsens, im technischen Bereich als Innovationsmotor verstanden. Sehen Sie denn da umgekehrt die Gefahr, dass im Bereich der Biopatente beispielsweise, also im ganzen biologischen Bereich, Patente auch Innovationen verhindern, verzögern, ausbremsen können, auch im Sinne der Ausführungen von Dr. Stoll?

An Herrn Professor Kraßer hätte ich eine Frage, da brauche ich einfach als Nichtjurist eine Klarstellung, denn in Ihrer Stellungnahme sehe ich einen Widerspruch, den können Sie vielleicht auflösen. Denn Sie unterstützen eine klarstellende Regelung zum Patentierungsverbot von Erzeugnissen, die aus im Wesentlichen biologischen Verfahren hervorgehen, Sie haben aber eine Skepsis gegenüber einer ausdrücklichen Vorschrift für solche Erzeugnisse geäußert. Vielleicht können Sie das auflösen, damit ich das auch verstehe? Dankeschön.

Dr. Max Lehmer (CDU/CSU): Vielen Dank für die Positionen der Experten. Ich bin im Grunde mit dem Gesetzentwurf sehr zufrieden. Ich möchte aber auf einen Punkt eingehen, der schon angesprochen wurde, nämlich bezogen auf den Antrag, den wir übereinstimmend mit dem Deutschen Bundestag vor anderthalb Jahren gestellt haben, nämlich den Änderungsvorschlag zum § 2a Patentgesetz, was also die Nachkommenschafts-Patentierung betrifft, die schon angesprochen wurde. Ich bin verwundert, dass man jetzt heute von einigen signalisiert bekommt, dass das Thema sehr kurzfristig auf die Tagesordnung kam. Die Diskussion läuft seit einigen Jahren

und der einstimmige Antrag aller Fraktionen, was auch eine besondere politische Bedeutung hat, ist in den Februar letzten Jahres gefallen. Das nochmal zum Hintergrund.

Meine Frage geht an Herrn Professor Stoll: Wie beurteilen Sie, Herr Professor Stoll, die rechtlichen Bedenken gegen die beantragte Ergänzung unseres Antrages, und zwar erstens, was den EU-rechtlichen Bezug angeht – es wurde die Kollision mit Europarecht angesprochen –, und zweitens, was das TRIPS-Abkommen angeht und letztlich, was die zitierte Diskriminierung oder Wettbewerbsnachteile für deutsche wirtschaftliches Vorgehen oder Unternehmungen beinhaltet. Das wäre meine Frage. Ich bitte um eine Antwort, an Sie Herr Professor Stoll.

Dr. Stephan Harbarth (CDU/CSU): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Professor Kraßer. Mich würde interessieren, wie Sie die Änderungsanmerkungen von Herrn Wacker beurteilen, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit einer stärkeren EU-weiten Harmonisierung des Gebührenrechts – Sie hatten vorhin gesagt, erst ab der 16. Anmeldung. Befürworten Sie das auch aus wissenschaftlicher Sicht?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Hemmerling. Mich interessiert, wie sich diese Unsicherheiten im Hinblick auf die Grenzen einer Patentierbarkeit bei biologischen Erzeugnissen – im Hinblick auf Verfahren wie auch im Hinblick auf die Erzeugnisse letztlich – für die bäuerlichen Betriebe auswirken.

Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE.): Wie wichtig uns die Frage der Biopatente und entsprechend der Gesetzgebung ist, können Sie an dem einstimmigen Beschluss erkennen, denn das kommt nun wirklich nicht sehr häufig im Deutschen Bundestag vor. Deswegen verstehen Sie bitte, dass wir uns als Parlamentarierinnen und Parlamentarier ernst nehmen müssen, dass wir so einen Beschluss nicht fassen und dann sagen können: „Mal schauen, was daraus wird“, sondern dass wir entsprechend handeln.

Meine Fragen gehen zum einen an Frau Jorasch. Ich würde Sie bitten, ein bisschen genauer zu sagen, welche Auswirkungen die jetzige Situation auf die Pflanzenzüchter hat und welche strukturellen Veränderungen die Situation hat, wenn vom

Europäischen Patentamt die entsprechenden Zulassungen der Biopatente erfolgen, wie sie im Moment erfolgen, weil das ein wichtiger Faktor ist, der aus meiner Sicht dort in die Debatte mit hineingehört.

An Herrn Hemmerling hätte ich die folgende Frage. Wir haben im Pflanzenbau mit dem Sortenschutzrecht und dem Nachbaurecht relativ gute Regelungen. Mir scheint das im Bereich der Tierzucht nicht ganz so genau geregelt. Deswegen die Frage, ob man da noch ein bisschen konkreter nachsteuern muss.

Stephan Thomae (FDP): Vielen Dank, dass Sie sich heute die Zeit nehmen, dieses Thema mit uns zu erörtern. Das streitige Thema, das leider auch zu dieser Anhörung geführt hat, ist ja das Thema Biopatente. Ein nicht gerade genuin rechtspolitisches Thema, so dass dieses für Rechtspolitiker auch ein bisschen schwer zu erfassen ist. Als wir damals – ich glaube am 17. Januar letzten Jahres – die EntschlieÙung gefasst haben, habe ich mich gleichwohl in den Winterferien damit befasst. Jetzt ist es für mich schwer, das zu rekapitulieren. Ich würde aber ganz gerne zwei Fragen zu diesem Komplex stellen.

Die erste würde ich gerne Frau Rudloff-Schäffer stellen, damit wir das ein bisschen zahlenmäßig fassen können. Dem Jahresbericht, den Sie freundlicherweise mitgebracht haben, konnte ich – logischerweise – nicht entnehmen, in welcher Größenordnung sich Patentanmeldungen bzw. Anträge im Bereich von Tieren und Pflanzen und auch deren Erzeugnisse bewegen. Wenn Sie vielleicht so freundlich wären, falls Sie diese Zahlen aus der hohlen Hand heraus parat haben, und uns sagen könnten, in welcher Größenordnung wir uns da eigentlich bewegen? Ist das im einstelligen, zwei- oder dreistelligen Bereich? Vielleicht wissen Sie zufällig auch, in welcher Größenordnung das beim Europäischen Patentamt, also ein paar Straßen weiter an der Hackerbrücke in München aufschlägt? Wenn Sie uns da vielleicht einen Vergleich nennen könnten?

Die zweite Frage würde ich gerne Herrn Dr. Meyer stellen. Auch Sie habe ich in Ihren schriftlichen und auch mündlichen Ausführungen so verstanden, dass Sie sagen, eine Erweiterung des Gesetzentwurfs über den jetzt vorliegenden Regierungsentwurf hinaus und die Erstreckung auf die Erzeugnisse wäre bedenklich im Hinblick auf die

Vereinbarkeit mit europäischem Recht – Patentnovelle – und internationalem Recht – TRIPS-Abkommen. Da haben Sie sicherlich im Auge die Erstreckung auf die „Erzeugnisse“. Meine Frage dazu wäre an Sie, ob Sie das anders sähen, wenn man da eine etwas andere Formulierung fände. „Erzeugnisse“ können ja, wenn ich als Nichtfachmann das richtig sehe, zwei Dinge sein: Lebende – da gäbe es also neue Pflanzen und Tiere – oder auch nicht lebende, wie etwa Butter, Fett, Margarine oder so etwas. Also wenn man da eine andere Formulierung fände, würden Sie dann im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit europäischem und internationalem Recht vielleicht zu einer anderen Einschätzung kommen?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Dann würden wir jetzt, wie vorhin angekündigt, in umgekehrter Reihenfolge des Alphabets zur Beantwortung der Fragen kommen. Herr Dr. Wegner hat die Möglichkeit, die Frage des Kollegen Lischka zu beantworten.

SV Dr. Hans Wegner: Sie hatten gefragt, ob ich für ein zukünftiges Innovationsbeschleunigungsgesetz noch andere Themen erkennen könnte, die dort geregelt würden. In der Tat würde ich solche Themen erkennen können. Der Kollege Wacker hat das schon angesprochen. Die ganze Frage der Regelung, inwieweit Software Patentschutz zugänglich ist, ist eine Frage, die schwierig ist. Als Praktiker, wenn man wie ich viele Jahre auf dem Gebiet tätig ist, hat man eine Vorstellung davon. Wenn der Mandant kommt, kann man ihm erklären, das geht oder das geht nicht. Wenn Sie versuchen, das am Gesetzestext festzumachen, kriegen Sie erhebliche Schwierigkeiten. Diese ganze Formulierung mit „Computerprogramme als solche sind vom Patentschutz ausgeschlossen“, das kann kein Mensch verstehen! Die Rechtsprechung kann man durchaus verstehen. Die Rechtsprechung, die über die Jahre entwickelt worden ist – insbesondere die „Rechtsprechung“ vom Europäischen Patentamt –, die durchaus auch kritisiert worden ist, ist aber in jedem Fall vorhersagbar. Wenn man diese Aspekte bei einer Gesetzesreform mal fassen und versuchen könnte, das sprachlich genauer zu fassen, wäre das sicher ein großer Gewinn! Natürlich ist auch hier die europäische Harmonisierung das Problem. Es nützt ja nichts, wenn wir in Deutschland irgendwelche Dinge ins Patentgesetz hineinschreiben und die auf europäischer Ebene ganz anders gehandhabt werden. Auch in diesem Bereich gibt es ja in der Rechtsprechung schon einmal die eine oder

andere Divergenz. Also da wird man sich abstimmen müssen. Und wie schwierig das auf europäischer Ebene ist, ist ja auch bei der EPÜ-Reform klar geworden, wo schon versucht worden ist, diese Vorschrift klarer zu formulieren. Also das sind Schwierigkeiten. Deswegen natürlich noch einmal das, was ich vorhin auch schon gesagt hatte, nämlich die Bitte, diese verfahrensrechtlichen Dinge, um die es hier geht, von diesen ganz schwierigen Fragen abzutrennen – und ich habe das Gefühl, nach allem was ich hier so höre, die Biopatentfragen sind noch immer sehr schwierig –, damit wir da vorankommen.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes erhält Herr Wacker die Möglichkeit, auch auf die Frage des Kollegen Lischka zu antworten.

SV Paul-Alexander Wacker: Zunächst habe auch ich eine ganze Liste von Punkten, und da gibt es noch eine Ergänzungsmöglichkeit, viele weitere dringende Fragen zu klären. Es gab ja gerade vor kurzem ein interfraktionelles Gespräch zum Bereich Softwareschutz, wo alle Patentanwälte, die den Mittelstand vertreten, ihre Hände über dem Kopf zusammengeschlagen haben – obwohl es eine interfraktionelle Übereinstimmung war – weil hier eine spezielle Sicht nur auf freie Softwareentwicklung ging, nicht auf alle, sondern nur eine Gruppe – Johnny Klein war da der Führer dieser Gruppe, und ich denke so ähnlich ist es hier im Biotechnikbereich. Man muss natürlich sehen – ich selbst bin Elektrotechniker: Das letzte Jahrhundert war das Jahrhundert der Elektrotechnik. Dieses Jahrhundert ist das Jahrhundert der Biochemie. Wir werden in der Zukunft die meisten Erfindungen im Bereich Biochemie sehen und wir sollten in Deutschland nicht zum Geisterfahrer werden.

Zu Ihrer konkreten Frage in Richtung Gebrauchsmuster und einem erweiterten Recherchebericht muss man sagen: Wir haben leider ein nicht klares Verständnis in der Bevölkerung zum Unterschied Patent und Gebrauchsmuster. Wir empfehlen unseren Mandanten, wenn der Patentanwalt schon mal eine Ausarbeitung macht für eine Anmeldung, ist es egal, ob er eine Patent- oder eine Gebrauchsmusteranmeldung vornimmt – das Teure ist die Arbeit, egal welcher Antrag eingereicht wird. Wird ein Patent eingereicht, kann man jederzeit ein Gebrauchsmuster abtrennen. Wenn jemand „versehentlich“ nur ein Gebrauchsmuster anmeldet, dann beachtet er oft nicht den Stand der Technik und muss vielleicht in einem Kollisionsverfahren

dann das Gebrauchsmuster einschränken auf das, was da noch als Überschuss da ist. Wenn jetzt so ein Recherchebericht generell erstellt wird, dann weiß ja der Prüfer nicht, wo das Gebrauchsmuster wirtschaftlich eingesetzt wird. Der hat ja nur den Stand der Technik, hat aber keine wirtschaftliche Umsetzung. Daher denke ich mir, dass man hier eventuell zweispurig fahren kann. Einerseits für die Leute, die Interesse haben, sagt: Eine Zusatzgebühr, dann kriegt ihr den erweiterten Recherchebericht. Und im Regelfall, wenn man nur wissen will, was ist so Stand der Technik. Wir hatten ja früher die sogenannte „unabhängige Recherche“, die sehr voll war und toll war und die der Wirtschaft – gerade den KMUs – sehr genützt hat. Leider hat man die dummerweise wieder abgeschafft! Man hat viele gute Dinge wieder abgeschafft, und wir sollten durchaus mal schauen: Warum waren wir vor zwölf Jahren wesentlich besser als heute? Was kann man vielleicht wieder zurückdrehen? Da ist diese Frage durchaus eine der interessanten Fragen. Einerseits Informationen auch für nur Gebrauchsmuster, andererseits natürlich hier auch keine Einengung, wo dann eben einer, gerade ein Laie, der so einen erweiterten Recherchebericht kriegt, dann von einem Verletzer konfrontiert wird und es dann heißt: Ja das steht ja schon drin, dass ...! Die sind immer kritisch, die Rechercheberichte! Da steht ja schon dies oder jenes drin, und dann traut er sich das gar nicht mehr zu verteidigen. Also es hat durchaus zwei Seiten, nicht nur eine positive, auch eine negative.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Als nächstes Herr Professor Stoll auf die Frage von Herrn Dr. Miersch und Herrn Dr. Lehmer.

SV Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll: Herzlichen Dank Frau Vorsitzende. Die Frage des Verhältnisses zwischen dem Änderungsantrag und dem europäischen und dann auch dem internationalen Recht bedarf einer Differenzierung. Die Bundesrepublik Deutschland hat zwei verbindliche Verpflichtungen, die ihr materielles Patentrecht berühren. Das eine ist natürlich die EU-Biopatentrichtlinie, das andere ist das TRIPS-Abkommen der WTO, da – wie Sie wissen – die Bundesrepublik Deutschland neben der Europäischen Union Mitglied der WTO ist und damit auch an das TRIPS-Abkommen gebunden ist. Diese beiden – also einmal die europäische Richtlinie und der internationale Vertrag – binden die Bundesrepublik Deutschland. Wenn die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Gesetzgebung dagegen verstoßen würde, würde sie eine Pflichtverletzung begehen, die im Rahmen der Europäischen Union

mit bestimmten Mechanismen und im Rahmen der WTO mit bestimmten Mechanismen verfolgt werden könnte. Wenn man sich die Regelungen ansieht, stellt man fest, dass alle diese Regelungen fast vollkommen gleichlautend sind. Es gibt kleine Nuancen, aber ich glaube, darauf sollte man hier nicht eingehen. Es befindet sich überall der Ausschluss für Tierrassen, Pflanzensorten und im Wesentlichen biologische Verfahren der Züchtung. Und was wir im Augenblick sehen, ist im Wesentlichen eine Rechtsentwicklung, die sich im Augenblick in der großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts abspielt. Erstens haben wir dort eine Auslegung, die genauer präzisiert, was unter „im Wesentlichen biologische Verfahren der Züchtung“ zu verstehen ist und da ausgedrückt hat, dass selbst wenn technische Hilfsmittel im Verfahren der Selektion und Kreuzung benutzt werden, das nicht automatisch die im Wesentlichen biologische Charakterisierung dieser Züchtungen ausschließen soll.

Die andere Sache, die in dem Änderungsantrag zum Tragen kommt, ist die Frage, ob wir den Ausschluss von im Wesentlichen biologischen Verfahren der Züchtung auf mögliche Erzeugnisse oder auf, wie es auch heißen kann, Nachkommen und Produkte erstrecken. Diese Frage liegt, wie wir wissen, in der großen Beschwerdekammer. Dass sie dahin gekommen ist, zeigt, dass im Rechtssystem des europäischen Patentsystems große Zweifel darüber bestehen, wie man die entsprechende Ausschlussklausel auslegen kann. Das heißt: In einem Fall haben wir schon eine große Beschwerdekammerentscheidung, auf der der Änderungsantrag in einem Punkt beruht. Auf der anderen Seite liegt der Änderungsantrag im Spektrum eines sich augenblicklich abspielenden Streits, der so wichtig erachtet worden ist, dass er vor die große Beschwerdekammer kommt. Das heißt, in beiden Fällen werden die Auslegungsspielräume, die sich aufgrund der bisherigen Vorschriften in unserem deutschen Recht, in der Biopatentrichtlinie, im Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des TRIPS-Abkommens sowie im EPÜ mit seinen Ausführungsanordnungen befinden, ausgelegt. Das, was wir hier tun, ist damit tatsächlich, dass der deutsche Gesetzgeber klärend auslegt, was unter diesen bisher allgemein gehaltenen Vorschriften zu verstehen ist – und er tut das in der gleichen Weise, wie das im Augenblick die große Beschwerdekammer getan hat oder in Zukunft noch tun wird. Keiner wird bezweifeln, dass sich die große Beschwerdekammer mit ihren Auslegungen im Rahmen des EPÜ hält. Das heißt,

was hier passiert, ist die Inanspruchnahme von Auslegungsspielräumen, die diese europäische, internationale und Europaratsnormierung im Wesentlichen überlässt. Dass der deutsche Gesetzgeber im Rahmen dieses Auslegungsspielraums eine Auslegung favorisiert, ist sein gutes Recht und weder auf europäischer Ebene noch im Hinblick auf das TRIPS-Abkommen zu beanstanden. Wenn man die bisherige Streitpraxis zu diesen Fragen in der WTO betrachtet, dann muss man sagen, dass sowohl die Panels als auch der Appellate Body eine Tendenz erkennen lassen, den Staaten erhebliche Spielräume im Hinblick auf ihre Implementierung des TRIPS-Abkommens einzuräumen.

Was die Wettbewerbslage der deutschen Biotechnologie anbelangt, so reden wir hier nur über einen sehr kleinen Teilbereich. Wir reden nicht darüber, dass man weiterhin auch gentechnische Verfahren patentieren kann. Das ist ohne Weiteres möglich. Wir reden auch nicht darüber, dass man verschiedene Organismen patentieren kann, und wir reden auch nicht über die andere Diskussion, unter welchen Bedingungen man Gene oder Gensequenzen patentieren kann. All das ist im deutschen und im europäischen Recht möglich und daran wird nicht gerüttelt. Hier geht es um zwei ganz kleine Gesichtspunkte. Einmal ist es der alte Verfahrensausschluss, der durch eine Reihe von neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung, insbesondere durch Product-by-process-Verfahren in Frage gestellt worden ist, was wir entsprechend der alten gesetzgeberischen Zielsetzung wieder korrigieren. Und das andere ist, dass wir sagen: Was ist eigentlich mit technischen Hilfsmitteln in der Züchtung? Ich kann nicht erkennen, dass diese beiden Punkte die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Pflanzen- und Tierzüchter in Frage stellt. Wenn Sie sich diese Branche angucken, so ist die international nicht schlecht aufgestellt. Es gibt keine Zeichen, die darauf hindeuten würden, dass die Wettbewerbsfähigkeit in dieser Branche durch einen fehlenden Patentschutz der Bundesrepublik Deutschland abnehmen würde. Im Gegenteil, das Forschungsprojekt, das wir erwähnt haben, zeigt, dass diese zum Teil kleinen und mittelständischen Unternehmen, die zum Teil auch erhebliche Weltmarktanteile haben, mit fünf- bis sechststelligen Belastungen an Kosten im Jahr rechnen müssen im Hinblick auf die Vorklärung von möglichen großen Zuchtvorhaben, wo sie erst klären müssen, ob ihnen Drittansprüche möglicherweise das Forschungs- und Zuchtfeld einschränken. Im Gegenteil könnte man sagen: Der Änderungsantrag sorgt gerade in diesem Bereich für eine Stärkung der Innovations-

und Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und dieses Wirtschaftssektors. Dankeschön.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Frau Rudloff-Schäffer hat die Möglichkeit, auf die Frage des Kollegen Thomae zu antworten.

Sve Cornelia Rudloff-Schäffer: Ich bin Ihnen dankbar für die Frage, um einmal die Relationen zwischen Deutschem und Europäischem Patentamt zu betrachten. In Vorbereitung auf diese Anhörung haben wir kurz recherchiert und festgestellt, dass wir pro Jahr circa ein bis zwei Anmeldungen in dem kritisierten Bereich bekommen. Die meisten dieser Anmeldungen werden zurückgezogen, wenn der Erstbescheid des Prüfers kommt, wenn etwas beanstandet wird, so dass wir im Bereich dieser Erzeugnispatente nichts vorzuweisen haben. Es wird auch bei uns nicht angemeldet, weil die Nutzer wissen, dass sie beim Europäischen Patentamt bessere Chancen auf Erteilung haben. Deswegen ist unsere Vorstellung, dass wir den europäischen Kollegen zeigen, wie wir es besser machen beziehungsweise auslegen können. Es würde von dort eher mit einem Lächeln betrachtet werden, wenn ich mir mal die Praxis anschau. Wenn wir uns die Zahlen des Europäischen Patentamtes anschauen, kann ich nur auf deren Statistik zurückgreifen, und da wurde veröffentlicht, dass von etwa 13.840 Patentanmeldungen in einem Zeitraum von etwa zehn Jahren der Großteil der Patente auf genetisch veränderte Pflanzen erteilt wurde und 88 Patente mit Bezug auf Pflanzen ohne gentechnische Veränderungen erteilt wurden. Auch das ist ein relativ kleines Volumen, das sieht man an den Vorlagefragen an die große Beschwerdekammer. Die Fragen werden im Europäischen Patentamt anders betrachtet, als bei uns. Wir lesen das schon mit, in unserer Praxis. Deswegen haben wir auch keine Patentanmeldungen dort zu bearbeiten. Das ist ganz schlüssig.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Herr Dr. Meyer auf die Frage des Kollegen Thomae.

SV Dr. Udo Meyer: Herr Thomae hatte nach der Formulierung des Ausschlusses gefragt, ob eine Formulierung wie „Ausschluss von Nachkommen und Produkten der im Wesentlichen biologischen Verfahren“ an meiner Stellungnahme etwas ändert,

oder ob man hier „Erzeugnisse“ sagt. Sagen wir zur Formulierung insgesamt: Da braucht es eine massive Präzisierung, gerade wenn ich die Formulierung „Nachkommen und Produkte“ sehe. Denn „Produkte“ schießt deutlich über das hinaus, was hier gewollt ist. Es geht nur um die unmittelbaren Produkte der im Wesentlichen biologischen Verfahren. Das sind Pflanzen und Tiere. Nicht weitere Produkte. Wobei man dann Dinge hineinlesen könnte – wie etwa Produkte, die man aus den so erhaltenen Nachkommen oder Erzeugnissen gewinnt. Das können dann in letzter Konsequenz Bioethanol oder Basisstoffe für Kosmetika oder andere chemische Rohstoffe sein. Das geht also deutlich über das hinaus, was hier gewollt ist. Also eine Präzisierung im Sinne etwa „ausschließlich durch solche Verfahren herstellbare Pflanzen und Tiere“ wäre aus meiner Sicht absolut angezeigt. Dann wäre man auch in der Begrifflichkeit, die man sonst im Patentrecht gewöhnt ist. Also „Pflanzen und Tiere“ finden Sie im § 2a ohnehin schon. „Ausschließlich“ und „herstellbar“ sind auch Termini, die durchaus bekannt sind. Ich denke, dadurch würde man mehr Rechtsklarheit erlangen.

Die Frage ging aber weiter dahin, ob durch eine Präzisierung der Formulierung des Gesetzesvorschlags die Bedenken beseitigt sind. Nein. Auch nach den Ausführungen von Herrn Stoll muss ich sagen: Die rechtlichen Bedenken, die ich im Hinblick auf die Biopatentrichtlinie und TRIPS vorgebracht hatte, bleiben bestehen. Auch über den Zeitpunkt, dass nämlich jetzt gerade die Entscheidung der großen Beschwerdekammer noch aussteht.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Professor Kraßer auf die Frage des Kollegen Ebner und des Kollegen Dr. Harbarth.

SV Prof. Dr. Rudolf Kraßer: Ich darf zunächst die Frage von Herrn Abgeordneten Ebner zu beantworten versuchen. Sie sehen einen Widerspruch zwischen meinen Aussagen, es sei eine Klarstellung erwünscht, und andererseits aber eine ausdrückliche Vorschrift derzeit besser nicht ins Gesetz zu schreiben. Es ist das Problem, wie weit sich eine solche Vorschrift auf eine Klarstellung beschränkt – und das hängt, wie gesagt, von der Handhabung des Sortenbegriffs ab. Wenn man sagen könnte, die Erzeugnisse solcher im Wesentlichen biologischen Verfahren, soweit es sich um Pflanzen handelt, fallen zwangsläufig unter den Sortenbegriff,

dann wäre das in der Tat nur klarstellend. Allerdings müsste man die Pflanzenzüchtungen auf den Sortenschutz verweisen, weil die dahinter stehende Ratio ist, das auch auf Pflanzen zu beschränken – denn im Bereich der Tiere ist die Problematik ganz anders, weil es da keinen Sonderschutz gibt. Dazu möchte ich aber jetzt nichts weiter ausführen. Es wäre bedenklich, das allzu pauschal für alle Erzeugnisse solcher Verfahren auszusprechen. Im Übrigen ist schonmal eine zusätzliche Vorschrift ins Gesetz gekommen. Im Jahr 2005, bei der Umsetzung der Richtlinie, hat man für den Fall, dass es sich um Gensequenzen menschlichen Ursprungs oder solche handelt, die mit menschlichen übereinstimmen, noch eine Zusatzbestimmung in dem Sinne angefügt, dass ein absoluter Erzeugnisschutz ausgeschlossen ist. Das hat meines Erachtens lediglich bestätigt, was ich eigentlich damals schon für richtig gehalten habe, nämlich dass gegen den absoluten Stoffschutz generelle Bedenken bestehen und dass er stets von der Frage abhängig gemacht werden sollte, wo denn eigentlich die erfinderische Leistung liegt. Und deswegen fand ich, dass dieser Zusatz nur insofern zu kritisieren sei, dass er als Bestätigung des absoluten Stoffschutzes außerhalb seines Anwendungsbereiches herangezogen werden kann. Ähnlich ist es, wenn der Züchtungsbereich freigehalten werden soll und auf den Sortenschutz verwiesen wird: Dann stellt sich die Frage, ob damit nur etwas bestätigt wird, was sich ohnehin schon bei richtiger Auslegung ergibt, oder ob es einen wahrscheinlich kleinen Bereich gibt, wo dann eine zusätzliche Ausschlusswirkung entsteht. Aus diesem Grund halte ich es für empfehlenswert, abzuwarten, was die große Beschwerdekammer hierzu sagt. Dann sollte man die Diskussion wieder aufnehmen. Wie ich auch schon vorhin angedeutet habe, besteht die Gefahr, dass jetzt als Reaktion auf diese Rechtsprechung, die im Wesentlichen biologischen Verfahren betrifft, isolierte Erzeugnisansprüche aufgestellt werden, denen man nicht ansieht, dass in Wirklichkeit so ein ausgeschlossenes Verfahren dahinter steckt und denen man auch nicht ansieht, dass es sich um einen Teil einer Pflanze handelt, die nach ihrem Entstehungsprozess, nämlich Kombinationen ganzer Genome der gekreuzten Pflanzen, eigentlich doch wohl eine Sorte sein wird. Also, wie gesagt: Im Prinzip wäre eine ausführliche Vorschrift schon nützlich, gerade um solchen Verschleierungsversuchen, die sich in der Praxis ja sehr leicht entwickeln, entgegenzutreten. Aber wegen der Abstimmung mit dem europäischen Recht, das hier auch rein quantitativ den größeren Anwendungsbereich hat, sollte man es vielleicht im Moment noch zurückstellen.

Herr Dr. Harbarth, Sie haben nach der Gebührengestaltung gefragt. Nun, was den Fall betrifft, dass eine PCT-Anmeldung, wenn sie in Deutschland in eine nationale Phase tritt, nur noch eine reduzierte Anzahl von Ansprüchen aufweist, da sollte man im Deutschen Patent- und Markenamt reagieren können, indem man der Berechnung von etwaigen Anspruchsgebühren nun die reduzierte Anspruchszahl zugrunde legt.

Ein anderes Problem ist die Frist für den Eintritt in die nationale Phase, insbesondere zur Vorlage von Übersetzungen. Wenn ich mich recht erinnere, dann haben sich die Dinge so entwickelt, dass diese lange Frist im europäischen Bereich mit der ursprünglich unterschiedlichen Frist zusammenhängt, deren Dauer davon abhing, ob diese vorläufige internationale Prüfung, die der Patent Cooperation Treaty (PCT) vorsieht, beantragt wird oder nicht. Für den Fall des Prüfungsantrags gab es die längere Frist, und das hat man nun auf europäischer Ebene einfach angeglichen. Im deutschen Bereich ist das, wenn ich es richtig überblicke, deswegen nicht geschehen, weil die Bundesrepublik Deutschland für das Deutsche Patent- und Markenamt darauf verzichtet hat, hier die Funktion als mit der vorläufigen internationalen Prüfung beauftragte Behörde auszuüben. Daher könnten sich diese heute unterschiedlichen Fristen erklären. Ob man nun in Angleichung an Europa die Frist verlängert, ist vielleicht eher eine sekundäre Frage. Vielleicht wäre es im Interesse des Deutschen Patent- und Markenamtes selber, wenn man hier einem PCT-Anmelder, der die derzeit in Deutschland geltende Frist schon überschritten hat, aber die Frist für Europa noch wahren kann, bis zum Ende der längeren Frist die Option offen halten würde, auch an das Deutsche Patent- und Markenamt zu gehen. Sonst kann ich zur Gebührengestaltung nichts weiter beitragen, weil ich ja bekanntlich kein Praktiker bin. Dankeschön.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Frau Dr. Jorasch auf die Frage des Kollegen Ebner und der Kollegin Dr. Tackmann.

SVe Dr. Petra Jorasch: Vielen Dank. Die Frage von Herrn Ebner richtete sich auf den Bereich „Innovationsmotor Patente“ sowie darauf, ob ich eine mögliche Gefahr sehe, dass Patente im Bereich der Pflanzenzüchtung Innovationen auch verhindern können.

Ich will mich in meinen Ausführungen darauf beziehen, dass wir das natürlich europaweit sehen – denn ich hatte ja schon eingangs erläutert, dass die meisten Patente vom Europäischen Patentamt erteilt werden –, dass aber durchaus eine nationale Regelung, die in die Richtung geht, den Bereich des Patentschutzes zu beschränken, da eine entsprechende Signalwirkung hat – und hoffentlich dann auch irgendwann europaweit harmonisiert vorliegen wird. Wir sind auf den Schutz geistigen Eigentums angewiesen, besonders in der Pflanzenzüchtung, weil wir Saatgut als das Produkt haben. Wenn Sie das in die Erde stecken, kopiert es sich ganz automatisch selber, ohne dass Sie etwas dazu tun müssen. Das heißt, wir sind auf den Schutz geistigen Eigentums angewiesen, und wir haben dort das spezielle Schutzrecht des Sortenschutzes, was genau auf die Pflanzenzüchtung abgestimmt ist, wo wir auf der einen Seite einen Schutz haben, auf der anderen Seite aber auch den Zugang zur Genetik über die Züchtungsausnahme. Das heißt, jeder kann sortengeschütztes Material verwenden, um damit weiter zu züchten und neue Sorten, die daraus entstehen, auch frei zu vermarkten. Das ist die wichtige Balance, die im Prinzip im Sortenschutz zwischen Zugang und Schutz zur Genetik besteht, was einfach Voraussetzung ist, um erfolgreich weiter Pflanzenzüchtung betreiben zu können. Beim Patent sieht das etwas anders aus. Das Patent ist restriktiver. Wir haben zwar mittlerweile im deutschen Gesetz und auch im EU-Gemeinschaftspatent die sogenannte Züchtungsausnahme, die aber nicht die freie Vermarktung des Produktes hinterher mit einschließt. Das heißt, wir haben zwar grundsätzlich den Zugang zur Züchtung, aber eben nicht die freie Vermarktung. Das heißt, das Patentrecht ist restriktiver und sollte deswegen auch auf den technischen Bereich, wo einzelne technisch erzeugte Eigenschaften von Pflanzen entstehen, beschränkt sein. Dann hätten wir eine richtige Balance zwischen Schutz und Zugang und damit auch wieder das Gleichgewicht hergestellt, um sowohl im Patentrecht als auch im Sortenschutzrecht den richtigen Innovationsmotor zu haben. Denn Innovationen brauchen wir im Bereich der Pflanzenzüchtung. Man kann, glaube ich, nicht sagen, ein Schutzrecht dient der Innovation absolut, sondern man muss auch innerhalb eines Schutzrechtssystems immer einen Ausgleich, eine Balance finden, die zum einen einen Schutz gewährt, zum anderen aber auch gewisse Ausnahmen sicherstellt. Und eine solche Ausnahme, wie sie hier im Patentrecht vorgesehen ist, könnte dazu beitragen, den Innovationsmotor auch für Pflanzenzüchtungen im Bereich des Patentrechts zu gewährleisten.

Kann das Patentrecht Innovationen verhindern? Ja, es kann Innovationen dann verhindern, wenn es eine zu starke Überlappung zwischen Patent- und Sortenschutz gibt, das heißt der Zugang zur Genetik durch eine zu weite Patentierungsmöglichkeit eingeschränkt wird. Deshalb: Beschränkung auf technische Erfindungen, und nicht auf die Pflanzenzüchtungen in ihrem Ursprung, nämlich auf Kreuzung und Selektion, wo wir den Sortenschutz haben und der dort ausreichend ist.

Die zweite Frage war die Auswirkung der jetzigen Situation auf die Pflanzenzüchtung. Es ist so – Frau Rudloff-Schäffer hat es dargestellt –, dass die Anzahl der Anmeldungen im Bereich des Deutschen Patent- und Markenamts relativ gering sind. Beim Europäischen Patentamt sind sie höher. Ich mache für unsere Branche auch eine Art Patent-Monitoring, wo ich jeden Monat die Anmeldungen beim Europäischen Patentamt im Bereich Pflanzenzüchtung, grüne Biotechnologie beobachte und zusammenstelle. Was ich feststelle, ist, dass der Bereich der klassischen Züchtung – also Kreuzung und Selektion – wichtiger geworden ist. Während wir in den 1990er Jahren und Anfang der Jahre 2000 bis 2005 eigentlich den Schwerpunkt im Bereich der Gentechnik hatten, also im Bereich der technischen Erfindungen, haben wir in den letzten Jahren immer mehr Anmeldungen im Bereich der klassischen Züchtung, also Kreuzung und Selektion. Ob diese Patente erteilt werden und in welchem Umfang, sehen wir bei Brokkoli. Dort wird in Einzelfällen entschieden. Wir haben jetzt die Entscheidung „Brokkoli 1“. Das ist sehr wichtig für uns. Auch da gibt es sicherlich immer noch Fragen der genauen Auslegung der Entscheidungen. Was wir aber feststellen, ist, dass das Europäische Patentamt diese Entscheidungen eigentlich sehr konsequent anwendet, sodass wir da eine gewisse Rechtssicherheit haben. Im Bereich der Erzeugnisse aus im Wesentlichen biologischen Verfahren haben wir diese Sicherheit noch nicht, das heißt: Die Züchter sind darauf angewiesen, diesen Bereich zu beobachten. Das ist einmal für diejenigen, die selber Patente anmelden, mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, da sie nicht wissen, was wird mir eigentlich als Patentinhaber erteilt. Andere Züchter verwenden in der Züchtung sowohl die Genetik von Konkurrenten, aber auch genetische Ressourcen. Und wenn ich da nicht sicher bin, ob Patente, die dort im Anmeldeprozess sind, tatsächlich erteilt werden, weil es da eben Auslegungsspielräume gibt, dann entsteht Rechtsunsicherheit. Und das heißt, da sind wieder Transaktionskosten mit verbunden, Herr Stoll hatte es angesprochen. Züchter müssen dann in diesem

Bereich investieren, um Rechtssicherheit zu bekommen, um weiteren freien Zugang zu genetischem Material zu haben.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Hemmerling auf die Fragen des Kollegen Dr. Miersch, des Kollegen Dr. Harbarth und der Kollegin Dr. Tackmann.

SV Udo Hemmerling: Herr Dr. Miersch, uns ist zum jetzigen Zeitpunkt an einer Klarstellung gelegen. Wir wollen auch nicht irgendwelche grundsätzlich notwendigen und dringenden Gesetzesnovellierungen aufhalten. Das ist nicht unser Ziel. Wir wollen auch zum heutigen Zeitpunkt keine grundsätzliche Debatte über die Zukunft der Biotechnologie führen. Es geht uns um die Klarstellung. In dem Zusammenhang: Zu Ihrem Hinweis auf Ihren Antrag würden wir sagen, dass vor allen Dingen der erste Teil nicht unbedingt genau in dieser wortgleichen Formulierung bleiben sollte. Unsere Formulierung ginge eher in die Richtung, so wie wir es auch in der Stellungnahme geschrieben haben, von „Erzeugnissen aus im Wesentlichen biologischen Verfahren“ zu sprechen. Von „Erzeugnissen“ zu sprechen, ist sozusagen der abstrakte Oberbegriff.

Der zweite Teil B geht nach unserer Einschätzung eher in die Frage, die auch mehrfach Herrn Professor Stoll gestellt wurde, in Richtung Europarecht, nationales Recht, wie und wo passt das übereinander? Ich kann das im Einzelnen nicht bewerten, habe nur den Eindruck, dass gerade der Teil B eher Gegenstand des im Moment streitigen Verfahrens ist. Aus unserer Sicht wäre es schon ein Fortschritt, wenn vor allen Dingen das Thema der „Erzeugnisse aus den im Wesentlichen biologischen Verfahren“ jetzt klargestellt wird. Generell kann ich nur die Analogie ziehen zu Ihrer europarechtlichen Frage zum Sortenschutzrecht: Auch da haben wir ein nationales Sortenschutzrecht und ein europäisches Sortenschutzrecht. Das ist auch nicht immer alles genau wortgleich, sondern wir haben in Deutschland an gewissen Punkten – Landwirteprivileg, Züchterprivileg – kleine andere Auslegungen, ohne dass wir jetzt sofort sagen würden, dass das europarechtswidrig ist, ganz im Gegenteil. Wir haben einfach eine Auslegung dazu in Deutschland. So ähnlich würde ich das hier für den Fall im Patentgesetz sehen.

Herr Dr. Harbarth, die Befürchtungen der Bauern sind natürlich nicht unmittelbar, dass uns im nächsten Jahr kein Saatgut mehr zur Verfügung steht. Es ist die Frage einer langfristigen Entwicklung. Die langfristigen Entwicklungen sind folgende: Herr Professor Kraßer hat auf das offensive Anmeldeverhalten im Bereich der Patente hingewiesen, und wir haben schon den Eindruck, dass unsere Ziele, die wir haben, nämlich die Vielfalt der Sorten zu erhalten, die Vielfalt des Zugangs zu erhalten – und Stichwort dann das Landwirteprivileg und im weiteren Schritt das Züchterprivileg – über diesen Schritt ausgehöhlt werden. Das wollen wir nicht, und deswegen sind wir da so an dem Punkt dran. Ich will an diesem Punkt durchaus sagen, dass wir auch in Diskussionen sind, ob wir im Bereich des Sortenschutzes dem Thema Innovation mal einen Impuls geben müssen. Das ist alles sehr schwierig, da wir ein schwieriges Thema haben. Der Schutz des geistigen Eigentums ist in dem Zusammenhang aus unserer Sicht kein Selbstzweck, sondern dient der Innovation und muss gleichzeitig die Offenheit des Zugangs zu Pflanzen und Tieren sicherstellen. Da bin ich deckungsgleich mit Frau Dr. Jorasch.

Anschließend daran die Frage von Frau Dr. Tackmann nach der Tierzucht. Ja, wir haben bei der Tierzucht kein vergleichbares Lizenzsystem wie bei der Pflanzenzucht. Es gab vor vier oder sechs Wochen die Tagung zu der Thematik im BMELV, wo das mal angerissen wurde. Auch hier würde ich die gleiche Antwort geben: Wir müssen erst über das Thema Innovation nachdenken. Was brauchen wir? Und wenn wir dann zum Ergebnis kommen, die Anreizinstrumente, um in der Tierzucht nach vorne zu gehen, reichen nicht aus, dann muss man über Schutz nachdenken. Im Moment meinen wir, dass wir mit unserem rechtlichen Rahmen – nämlich den des Tierzuchtgesetzes – eigentlich einen Rahmen haben, mit dem wir gut arbeiten können. Von daher: Wir sollten die Diskussion führen, aber auch nicht akut. Dankeschön.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Wir haben jetzt noch weitere Fragen. Herr Kollege Thomae.

Stephan Thomae (FDP): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich möchte eine Nachfrage an Herrn Professor Stoll richten. Und zwar sagten Sie, wenn ich Sie recht verstanden habe, dass die intendierte Erweiterung des Gesetzentwurfes und die Erstreckung

auch auf die Erzeugnisse eine innovationsfördernde Wirkung haben könne. So habe ich Sie verstanden. Ich habe aber Ihre Argumentation nicht ganz verstanden. Sicher nicht deswegen, weil Sie schlecht argumentiert hätten, sondern weil ich als Nichtfachmann dem einfach nicht so ohne Weiteres folgen kann. Deswegen würde ich Sie bitten, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dass Sie sagen, die Erstreckung auf Erzeugnisse wäre innovationsfördernd, dass Sie mir das in einfachen, vielleicht auch für mich verständlichen Worten nochmal erläutern. Ich meine noch hinzufügen zu müssen, dass natürlich die Schutzrechte für geistiges Eigentum Innovationen schützen, aber nicht Innovationen fördern müssen – das ist nicht Intention der Gesetze, so wie ich sie verstehe. Innovationen, die bestehen, schützt das Recht – aber Innovationsförderung betreiben wir nicht über Rechtspolitik, sondern über andere Instrumente der Politik. Das nur als nota bene.

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP): Ich muss mich entschuldigen, dass ich zwischendurch nicht dabei war, aber wir hatten im Agrarausschuss die Bienen dran und ich hatte das beantragt, deswegen musste ich kurzzeitig den Raum verlassen. Es tut mir leid, dass ich nicht bei allem dabei gewesen bin.

Ich habe ja die Anhörung am Anfang mitgehört und ich bedanke mich für die Statements der Experten.

Wir müssen ja feststellen, dass wir in der gesellschaftlichen Debatte eine gewisse Dämonisierung der Patentierung haben, soweit sie Organismen betrifft. Das steht eigentlich im Widerspruch zu der Tatsache, dass wir über 1.000 Organismen haben, die patentiert sind, und das ist alles im gesellschaftlichen Einklang.

Ich habe jetzt eine Frage an Herrn Dr. Meyer. Ist es wirklich sinnvoll und bleibt auch die Rechtssicherheit gewahrt, wenn wir in Deutschland unsere Regeln im Widerspruch zur jetzt herrschenden EU-Regelung gestalten? Macht dieses tatsächlich Sinn?

Und eine Frage an Frau Dr. Jorasch. Wir beobachten ja, dass es zunehmend Züchter gibt, die durchaus betonen, dass wir ein gutes Sortenrecht haben, die sich aber gleichzeitig entscheiden, ihre neugezüchteten Sorten letztlich mit herkömmlichen

Methoden patentieren zu lassen – also nicht den Sortenschutz in Anspruch nehmen. Zeigt das nicht, dass wir beim Sortenschutz über eine Reform nachdenken müssen, um ihn für Züchter attraktiver zu machen? Welche Überlegungen haben die Pflanzenzüchter dazu?

Dr. Max Lehmer (CDU/CSU): Ich stelle eine Nachfrage an Herrn Professor Stoll. Sie sagen, die gentechnische Relevanz werde sehr klein, und bei der Frage, ob der Schutz ausreichend ist, einerseits genetische Ressourcen zu schonen und andererseits das Recht, technische Verfahren zu nutzen. Das ist dieser Bereich, der uns wohl bewegt. Wir wollen ja in unserem Antrag nichts anderes als zwei Dinge tun, nämlich den absoluten Schutz genetischer Ressourcen, die volle Verfügbarkeit genetischer Ressourcen zu erhalten – das ist hier, glaube ich, der große Konsens –, andererseits aber, was für alle Wirtschaftsbeteiligten wichtig ist, den Schutz des geistigen Eigentums absolut schützen. Wir wollen nicht durch technische Verfahren genetische Ressourcen – jetzt sage ich es mal salopp – „eingeheimst“ haben und diese dann nicht mehr oder nur noch für bestimmte patentierfähige technische Verfahren verfügbar haben. Das wollen wir genau nicht. Wir wollen keinen technischen Fortschritt behindern. Aber ich sage noch einmal: Die Klarstellung, der Schutz genetischer Ressourcen. Und die Trennlinie liegt bei der technischen Erfindung. Was ist Entdeckung, was ist Erfindung? Die Trennschärfe. Herr Professor Stoll: Können Sie diesen Bereich, der uns ja gerade bewegt, noch einmal in der Abwägung präzisieren? Wir wollen auch, was vorher gesagt wurde, das Ganze mit unserem Änderungsantrag nicht blockieren. Wir wollen Klarstellungen haben, auch in einer politischen Absicht. Das muss ja nicht alles juristisch sein, es stehen ja auch in EU-rechtlichen Dingen Sachen drin, die nicht unbedingt rechtlich hoch relevant sind. Sondern dass wir auch als politisches Signal, als gesellschaftspolitisches Signal, als biologisches Signal hier sagen können: unbeschadet weiterer Entwicklungen – die Entscheidungen der Beschwerdekammer oder zukünftiger Novellierungen von EU-Recht. Das wissen wir, wo wir da unsere Grenzen haben. Aber schadet es? Bringt es nicht jetzt eine wichtige politische Klarstellung in dem von mir definierten Grau- oder Grenzbereich, der offensichtlich, so haben es ja einige von Ihnen hier auch erwähnt, noch nicht so ganz klargestellt ist. Vielleicht können Sie darauf noch einmal eingehen?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Wir fangen jetzt wieder vorne mit dem Alphabet an. Damit hat Frau Dr. Jorasch die Möglichkeit, die Frage von Frau Dr. Happach-Kasan zu beantworten.

SVe Dr. Petra Jorasch: Vielen Dank. Die Frage war, dass immer mehr Züchter das Patentrecht nutzen und ob das Sortenschutzrecht attraktiver gemacht werden müsste. Es ist richtig, das Patentrecht wird für technische Erfindungen zunehmend genutzt – es sollte sich aber auf diese beschränken. Wir haben genau diese Frage bei dem Stichwort „im Wesentlichen biologische Verfahren“, die im Grunde immer aus zwei Schritten bestehen: Wir haben einen Selektionsschritt und einen Kreuzungsschritt. Und wir gehen davon aus: Eine Kreuzung ganzer Genome ist ein biologischer Prozess, und eben kein technisches Verfahren. Es sollen natürlich Erfindungen für technische Verfahren erteilt werden, die sich auf den reinen Selektionsprozess oder auch auf technische Verfahren beziehen, die dazu dienen, neue Eigenschaften in Pflanzen einzubringen – ob es jetzt die Gentechnik ist oder ob es andere technische Verfahren sind, die das können. Das ist die technische Innovation, die in der Pflanzenzüchtung auch vorangehen muss. Die brauchen wir und die soll dem Patentschutz zugänglich sein. Der Schritt der Kreuzung allerdings – wenn ich etwa eine genetische Ressource habe und ich finde dort eine nützliche Eigenschaft, wie eine Resistenz gegen ein Pathogen, und ich kreuze diese Resistenz aus der genetischen Ressource in eine Hochleistungssorte ein – ist ein biologischer Prozess. Die Eigenschaft war vorher schon in der Natur vorhanden, sie ist nicht mit irgendeiner technischen Entwicklung isoliert worden. Und deswegen sollte sie auch nicht patentfähig sein, sondern wenn, dann der technische Selektionsprozess. Wenn ich zum Beispiel diese Überführung in eine neue Sorte mit Hilfe von technischen Markern mache, dann kann für diese Marker natürlich eine technische Erfindung beschrieben werden und die soll auch dem Patentschutz zugänglich sein. Von daher für den technischen Bereich, den Bereich der Erfindungen natürlich das Patentrecht, was dann auch genutzt werden können soll.

Den Sortenschutz attraktiver machen? Ich glaube, der Sortenschutz ist ein attraktives Schutzrecht für die Pflanzenzüchter. Er ist genau angepasst auf die Pflanzenzüchtung. Das hatte ich vorhin schon kurz beschrieben. Das Problem, was wir im Sortenschutz eher haben, ist die Umsetzung – also zum Beispiel die Frage,

wie Züchter ihr Return on Investment aus Lizenzgebühren kriegen. Das ist viel eher eine Frage, die uns im Sortenschutz beschäftigt und wo es durchaus Verbesserungsbedarf gibt, damit nämlich genau der Sortenschutz für die Züchter attraktiv bleibt und wir nicht eine Situation bekommen, wie wir sie in den USA haben, wo der Sortenschutz ein schwaches Schutzrecht ist und wo natürlich durch noch viel größere Möglichkeiten der Patentierung – in den USA kann man auch Sorten patentieren – der Patentschutz viel stärker genutzt wird und dadurch eine Einschränkung in Bezug auf den Zugang zur Genetik festzustellen ist. Genau so eine Situation wollen wir nicht. Deswegen muss die Attraktivität des Sortenschutzes erhalten bleiben und auch die Durchsetzbarkeit der damit verbundenen Rechte für den Züchter gestärkt werden.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Dr. Meyer auf die Frage der Kollegin Happach-Kasan.

SV Dr. Udo Meyer: Frau Happach-Kasan, Sie hatten gefragt, ob es sinnvoll sei, jetzt wirklich umzugestalten. Die Antwort: Nein! Ich hatte bereits gesagt: Die Biopatentrichtlinie rührt daher, dass sie harmonisieren wollte – und zum damaligen Zeitpunkt harmonisieren musste. Wir sehen sonst erhebliche Harmonisierungsbestrebungen. Einheitspatent: Die Pressemitteilungen dazu bersten nur so von Harmoniegedanken. Das Gleiche gilt für das Europäische Patentgericht: Harmonisierung der unterschiedlichen Rechtsprechungen. Und jetzt fangen wir hier an, einen Sondertatbestand zu schaffen, der in keiner Weise in die Harmonisierung passt. Das halte ich für einen deutschen Sonderweg. Ich habe gehört, dass der Gedanke ist, wir marschieren hier mit einer guten Idee voran und wir werden dann in Europa entsprechende Regelungen einführen. Da gebe ich zu bedenken, dass wir da ein dickes Brett bohren! Da können wir zehn Jahre rechnen – wenn das reicht – und haben bis dahin eine Sonderregelung in Deutschland, die die Industrie hier vor höhere Anforderungen stellt als in anderen Ländern Europas.

Zweitens: Sie hatten die Zahl der Patente genannt. Frau Rudloff-Schäffer hatte von 88 Patenten in dem Sektor gesprochen, über den wir hier diskutieren. Das ist eine Zahl, die kommt vom Europäischen Patentamt. Wenn man die noch abstreicht, die inzwischen untergegangen sind oder im Einspruch widerrufen wurden, dann sind wir

bei ungefähr der Hälfte – ich glaube, dass ich 45 gelesen habe. Verglichen mit dem ganzen Biopatentsektor ist das ein Bereich in der Gegend von 0,1 Promille. Also ein drängendes Zahlenproblem kann ich hier nicht erkennen, dass hier Handlungsbedarf ist, wo jetzt etwas geschehen muss. Nochmals: Mit ausstehender Präzisierung und dem Spruch der großen Beschwerdekammer sehen wir die Landschaft deutlich klarer und sollten darauf aufsetzen, wenn es zu einer möglichen Gesetzesänderung kommt.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Herr Professor Stoll auf die Frage des Kollegen Thomae und des Kollegen Dr. Lehmer.

SV Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll: Dankeschön Frau Vorsitzende. Beim Begriff der Innovationsförderung gibt es, glaube ich, einen politischen Gebrauch. Wir reden vielleicht in diesem Haus über Innovationsförderung in dem Sinne, was das BMBF macht. Aber wenn Sie ein Patentrechtslehrbuch aufschlagen würden, würden Sie da finden: Was sind die Legitimationsgründe für das geistige Eigentum? Da wird wahrscheinlich gesagt, dass es da eine ganze Reihe gibt, die Belohnungstheorie, die Gerechtigkeitstheorie, aber das Wesentliche ist natürlich, auch für zukünftige Innovationen Anreize zu bieten. Denn sonst hätte ich das von Frau Jorasch erwähnte Return of Investment nicht und würde gar nicht erst investieren.

Nun heißt es immer „geistiges Eigentum“, da denkt man immer sofort an Patente und man denkt immer daran, je mehr Patentschutz, desto besser. Das ist in vielen Punkten richtig. Es ist zum Beispiel richtig in Bezug auf den ursprünglichen Gesetzentwurf. Aber es ist längst bekannt, dass man die Innovationsförderung nicht unendlich durch eine Verschärfung des Patentschutzes steigern kann. Es gibt natürlich Probleme, wenn wir zu viel Patentschutz haben – das wird auch in der Ökonomie recht gut beschrieben, aber darauf will ich nicht näher eingehen. Es gibt natürlich auch Innovationsförderungen durch den Sortenschutz. Das muss man auch so sehen. Der gehört ja auch zum System des Schutzes des geistigen Eigentums. Wir können natürlich feststellen, dass es da Effekte von Innovationshinderungen gibt, wenn an der Schnittstelle zwischen diesen beiden Systemen eine Zone der Rechtsunsicherheit auftritt. Die führt eben dazu, dass alle Akteure in diesem Bereich wesentlich größeren Aufwand treiben müssen, um die Rechtslage zu klären. Sie müssen eben als Pflanzenzüchter inzwischen, was sie früher nicht mussten, für ein

großes neues Zuchtprogramm im einzelnen herausfinden, ob ihnen mögliche, möglicherweise am Ende auch gar nicht sichere, möglicherweise am Ende auch gar nicht durch eine Erteilung manifestierte Patentansprüche entgegen stehen. Das ist nicht nur ein Kostenproblem, sondern es ist auch ein Zeitverzug in ihrer Züchtungstätigkeit, weil Sie diesen Schritt davor brauchen. Wenn Sie sich – und das könnte Frau Jorasch besser erklären – die zeitlichen Dimensionen eines solchen Vorhabens angucken, dann ist das erheblich. Insofern werden Fortschritte, Innovationen im Bereich der Pflanzen- und Tierzüchtungen behindert, weil sie verzögert werden. Und da kann man mit so einer Klarstellung helfen, wenn man die unterschiedlichen Rechte und ihre Grenzen wieder klarer macht.

Nun haben Sie, Herr Lehmer, herzlichen Dank, darauf hingewiesen: Was hat das eigentlich mit genetischen Ressourcen zu tun? Die Besonderheit des Bereichs Tier- und Pflanzenzüchtung ist, dass man auf etwas zurückgreifen muss, was uns die Natur vorgibt. Das ist eben der Genpool für diese beiden wichtigen Teile. Insofern ist es etwas anderes, wenn man eine Erfindung im Bereich der Physik, der Elektrotechnik oder in der Chemie hat, wo man aus einer unendlichen potenziellen Form von Kombinationen schöpfen kann. Hier aber ist der Rekurs auf den Genpool, den es schon gibt, sehr wichtig. Und wir entdecken ja inzwischen auch in anderen Bereichen – in der Verbraucher- und Agrarpolitik –, dass wir den Genpool, den wir zum Beispiel in Deutschland haben, auch nutzen wollen, um genetischen Ressourcen einen Wert zu geben und damit ihre Bewahrung anzuregen. Aber auch für den Pflanzenzüchter stellt sich das Problem: Er will gerne auf irgendwelche Gene in anderen Züchtungen, in Wildrassen und dergleichen zugreifen, und dafür ist das Sortenschutzrecht sehr gut geeignet, weil es auf der einen Seite dem einen Züchter erlaubt, auf die Züchterfolge und den Genpool des anderen Züchters zuzugreifen und trotzdem am Ende, selbst wenn seine Sorte sich unterscheidet, ein eigenes Sortenschutzrecht zu bekommen. Und gleichzeitig trägt er mit seiner weiteren Züchtungsinnovation dazu bei, dass wieder andere wieder weiter machen können. Es ist auch relativ gut untersucht, dass diese Form der Iteration, die man hier findet, auf einen beschränkten Pool, dass dafür so etwas wie der Sortenschutz eigentlich die Schutzform ist, die den optimalen Innovationseffekt hat. Ich möchte nochmals hervorheben, dass unsere Diskussion heute nichts mit der anderen Frage zu tun hat, wann können wir Gene und Gensequenzen patentieren? Das war damals bei der

Umsetzung der Biopatentrichtlinie in diesem Haus ein Thema. Damit hat das, was in dem Änderungsantrag an Klarstellungen drin ist, nichts zu tun. Es hat auch nichts mit der grünen Gentechnik zu tun. Denn wie ich ausführte bestehen natürlich die technischen Ansprüche weiterhin – und sollen auch bestehen bleiben.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dankeschön. Es gibt noch eine Nachfrage. Frau Dr. Happach-Kasan.

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP): Ich bedanke mich. Ich habe nur eine Nachfrage an Frau Dr. Jorasch. Ich teile Ihre Einschätzung, dass wir das Sortenrecht stärken müssen, gerade indem die Nachbauregelungen für Züchter besser handhabbar sind. Aber da müsste ich an Ihren Nachbarn zur rechten Seite verweisen, der eher davor ist, als ich das bin. Meine Nachfrage gilt folgendem: Sie haben sehr deutlich beschrieben, dass Sorten, gezüchtet durch Kreuzung und Selektion, nach Ihrer Auffassung im Sortenschutz bleiben sollen. Im Prinzip teile ich diese Auffassung. Ich frage mich nur: Sind die Züchter noch der Meinung? Auch die Züchter, die bei Ihnen organisiert sind, die ja trotzdem Patentanträge stellen. Deswegen meine Frage: Müssen wir nicht auch am Sortenrecht etwas ändern, um es in der Abgrenzung zwischen Patent- und Sortenschutz wieder für Züchter attraktiver zu machen?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Frau Dr. Jorasch, bitte.

Sve Dr. Petra Jorasch: Das Sortenschutzrecht an sich zu ändern ist nicht notwendig, weil der Schutzgegenstand des Sortenschutzrechtes ein komplett anderer als der des Patentrechts ist. Wir haben im Sortenschutz die einmalige genetische Kombination, die geschützt wird und die auch dort konkret darauf beschränkt ist und haben da eigentlich keinen Bedarf, eine Änderung vorzunehmen, um das Sortenschutzrecht attraktiver zu machen. Wir haben als Verband genau die Position, die ich hier heute vertreten habe, dass wir keine Patente auf im Wesentlichen biologische Verfahren sowie deren Erzeugnisse oder Produkte befürworten oder unterstützen, dass wir eine Änderung, wie sie hier vorgeschlagen wird und wie sie dann auch auf europäischer Ebene erreicht werden sollte, ebenfalls unterstützen. Von daher kann ich diese Verbandsposition vertreten. Sie haben angedeutet, dass es trotzdem in dem Bereich Patentanmeldungen gibt. Natürlich nutzen Unternehmen

die Möglichkeiten, die heute in der Auslegung des Patentrechts möglich sind, eigene Patente anzumelden. Aber, wie gesagt, wir haben als Verband die Position, dass man diese Patente auf technische Erfindungen – und das ist eben nicht die Kreuzung, sondern das können Selektionsverfahren mit technischen Verfahren sein, das können gentechnische Verfahren oder andere technische Verfahren sein – beschränken und den Bereich der Kreuzung und Selektion sowie deren Produkte wirklich dem Sortenschutz vorbehalten sollte. Da sehen wir im Moment keinen Bedarf, das Sortenschutzrecht in irgendeiner Weise zu ändern, um es für den Bereich attraktiver zu machen. Nur für den Bereich der Umsetzung – und das hatte ich vorhin angesprochen, Durchsetzbarkeit des Rechts – sehen wir Handlungsbedarf, um die Attraktivität des Sortenschutzrechts aufrechtzuerhalten.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Ich bedanke mich bei Ihnen allen für die Beiträge und für die Fragen und wünsche entweder einen schönen Weg nach Hause oder viel Spaß im Plenum.

Ende der Sitzung: 13.08 Uhr

Halina Wawzyniak, MdB  
Stellvertretende Vorsitzende